

## 8. Rechtsschutz

### Art. 23 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der kommunalen Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 24 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingereichte Einbürgerungsgesuche werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

#### II.

Keine anderen Erlasse geändert.

#### III.

GS I C/12/2, Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 2. Mai 1993, wird aufgehoben.

#### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 10 Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird ein neues Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden unterbreitet.*

*Der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kommt in der heutigen Arbeitswelt eine überraschende Bedeutung zu. Die Verrichtung der täglichen Arbeit ist ohne technische Hilfsmittel wie Computer, Telefon oder Internet schlicht unvorstellbar. Beim Kanton ist eine eigene Abteilung – der Informatikdienst – für die IKT verantwortlich. Die Gemeinden arbeiten sehr eng zusammen und kaufen ihre IKT-Dienstleistungen bei der Glarus hoch3 AG ein. Die Firma ist im vollständigen Besitz der Gemeinden und des Kantons. Die Gemeinden als Mehrheitsbesitzer wünschen nun einen Zusammenschluss der Glarus hoch3 AG mit dem kantonalen Informatikdienst. Der Kanton als Minderheitsaktionär hat keinen Handlungsbedarf, anerkennt aber die Vorteile einer gemeinsamen Informatiklösung. Er ist bereit, dem Anliegen der Gemeinden zu entsprechen und eine gemeinsame Informatikorganisation zu gründen.*

*Die Zusammenarbeit soll über die Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Informatikdienste Glarus» institutionalisiert werden. Die Organisation soll ab 2017 für den Kanton und die Gemeinden sowie die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen erbringen. Die Informatikdienste Glarus haben den Auftrag, ihren Kunden jene zuverlässige, stabile, verfügbare und sichere IKT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Übertragung (Auslagerung, Dezentralisierung, Privatisierung) von Verwaltungsaufgaben an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die auf einen bestimmten Aufgabenbereich Bezug nimmt.*

*Das Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Informatikgesetz, InfG) regelt den Auftrag und die Aufgaben der Informatikdienste Glarus. Die Organisation setzt sich aus den vier Organen Aufsichtskommission, Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und Revisionsstelle zusammen. Die Kunden schliessen mit den Informatikdiensten Glarus einzeln Leistungsaufträge ab. Die Finanzierung erfolgt mittels einer verbindlichen Entschädigung. Die Freigabe der benötigten Finanzmittel erfolgt durch die zuständige Budgetbehörde: Beim Kanton ist es der Landrat und bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung. Die Informatikdienste Glarus sollen mit einem Dotationskapital von maximal*

4 Millionen Franken ausgestattet werden. Ferner regelt das Gesetz den Datenschutz sowie die Daten- und Betriebssicherheit.

Kanton und Gemeinden erwarten, dass sich mit einer gemeinsamen IKT-Lösung Produktivitätsgewinne und Kosteneinsparungen realisieren lassen. Durch gemeinsame Standards können Schnittstellen in den Informatikanwendungen zwischen Kanton und Gemeinden reduziert werden, für die ansonsten separate Lösungen programmiert werden müssten. Die grössere Anzahl betreuter Arbeitsplätze ermöglicht die Erzielung von Mengenrabatten bei der Beschaffung von Hard- und Software. Die Grösse erhöht zudem indirekt die Servicequalität. So hat etwa ein Ausfall von Schlüsselpersonen weniger negative Auswirkungen auf den Betrieb. Es entsteht ein einziger starker Partner für sämtliche IT-Angelegenheiten der Glarner Gemeinwesen und ihrer Anstalten. Die Koordination bei gemeinsamen Vorhaben wird einfacher und besser, sowohl in operativer wie auch strategischer Hinsicht.

Die Organisation wird nicht im Wettbewerb auftreten und ist entsprechend nicht als Auslagerung in die Privatwirtschaft zu verstehen. Um eine Konkurrenzierung von privaten Leistungsanbietern zu verhindern, bieten die Informatikdienste Glarus ihre Dienstleistungen nur an Organisationen an, die einen öffentlichen Zweck verfolgen. Sie tritt aber – wie dies der kantonale Informatikdienst und die Glarus hoch3 AG bereits bisher getan haben – als Käuferin von Hard- und Software sowie Bezügerin von gewissen Dienstleistungen, die nicht selber erbracht werden können, auf dem Markt auf. Als selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt fällt sie dabei unter das Submissionsrecht.

Die Vorlage war im Landrat umstritten. Einerseits wurde mangelnde Kostentransparenz der neuen Lösung kritisiert, andererseits die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes und der Auslagerung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt in Frage gestellt. Die angestrebten Ziele seien mit Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden einfacher und ohne Auslagerung zu erreichen. Die Befürworter unterstützten die Vorlage mit Verweis auf bestens funktionierende, ähnliche Modelle in anderen Kantonen. Sofern man eine Mitsprache der Gemeinden wolle, müsse zum vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modell gegriffen werden. Die neue Gesellschaft sei zudem eine konsequente Fortführung der Ziele der Gemeindestrukturereform. Nichteintretensanträge der vorberatenden landrätlichen Kommission und aus dem Ratsplenum wurden abgelehnt und die Vorlage materiell beraten. An der regierungsrätlichen Version wurden nach gewalteter Diskussion nur wenige Korrekturen vorgenommen. Bestätigt wurde insbesondere ein vierstufiges Organisationsmodell mit getrennter Aufsichts- und Verwaltungskommission – ein dreistufiges Modell mit einer Zusammenführung dieser beiden Kommissionen wurde abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mehrheitlich, dem neuen Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden zuzustimmen.

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Öffentlicher Informatikdienst im Kanton Glarus

Im Zuge der Gemeindestrukturereform entschieden sich der Regierungsrat und die Gemeinden im Herbst 2009 für eine gemeinsame Informationsführung. Dies bedingte standardisierte Arbeitsabläufe inklusive der Informatikunterstützung. Alle Abteilungen der neuen Gemeinden sollten mit dem jeweils gleichen Prozedere mit den jeweils gleichen Softwareprogrammen die jeweils gleichen Arten von Daten erfassen und führen – von der Einwohnerkontrolle über die Gebührenverrechnung und den Grundstückkataster bis zur Finanz- und Geschäftsverwaltung. Dasselbe galt für die Technischen Betriebe und die Alters- und Pflegeheime.

Die Erwartungen an die umfassende Neugestaltung der Glarner IT-Organisation waren hoch: Dank einheitlichen Arbeitsprozessen, standardisierten Daten- und Berechnungsmodellen und kostengünstigen Informatikstrukturen sollten mittelfristig jährlich 500'000 bis zu 1 Million Franken eingespart werden können. Eine externe Evaluation im Jahr 2014 bestätigte, dass die angestrebten Einsparungen erzielt wurden.

In welcher Form sich der Kanton anschliesst, sollte zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, weil der Ausrüstung der drei neuen Gemeinden aufgrund des engen Zeitplans oberste Priorität zukam. Die Glarus hoch3 AG startete daher am 1. Januar 2011 vorerst mit dem operativen Betrieb der IKT-Leistungen für die drei Gemeinden und die Technischen Betriebe. Gegründet wurde die Glarus hoch3 AG jedoch bereits am 15. Februar 2005. Aktionäre der ersten Stunde waren der Kanton Glarus, einzelne Gemeinden und Elektrizitätswerke. Die Verbindung der Elemente Organisation, Standards und Technik führte zum Namen Glarus hoch3 AG. Der Name bezieht sich nicht auf die Gemeindefusion.

Das Gemeinsame (wie Geschäftsverwaltung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Lohnsystem und Webseite) wurde von Kanton und Glarus hoch3 AG dennoch gemeinsam angepackt, und das Unterschiedliche jeweils separat, aber koordiniert gelöst. Die Schnittstellen erlauben eine problemlose Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton Glarus war damit einer der ersten Kantone, der ein derart effizientes System anwendete.

Die Frage, in welcher Form sich der Kanton Glarus – aber auch die Alters- und Pflegeheime – an die Glarus hoch3 AG auch operativ anschliessen soll, wurde in den vergangenen vier Jahren nicht angegangen. So verfügen der Kanton und die Gemeinden zurzeit weiterhin über separate Informatikdienste. Die wichtigsten Eckpunkte der beiden Organisationen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

	<i>Kanton</i>	<i>Gemeinden</i>
Bezeichnung	Abteilung Informatik	Glarus hoch3 AG
Rechtsform	Abteilung der kantonalen Verwaltung	Aktiengesellschaft
Eigentum	100 % Kanton	zu je 25 % im Eigentum des Kantons und der drei Gemeinden (inkl. Technische Betriebe)
Mitarbeitende	600 Stellenprozent (6 Mitarbeitende) + 2 Lernende	Keine  Geschäftsführung und Leistungserbringung sind vertraglich an ein Unternehmen ausgelagert
Benutzer	520 Benutzer	521 Benutzer
Betreute Arbeitsplätze	610 Arbeitsplätze in der Verwaltung 155 Arbeitsplätze im Schulbereich	406 Arbeitsplätze
Aufwand 2014	3,0 Mio. Fr.  davon: Personalaufwand: 0,7 Mio. Fr. Sachaufwand: 1,8 Mio. Fr. Abschreibungen: 0,5 Mio. Fr.	3,6 Mio. Fr.  davon Personalaufwand: 0,0 Mio. Fr. Sachaufwand: 2,5 Mio. Fr. Abschreibungen: 1,1 Mio. Fr. (inkl. 0,8 Mio. Fr. Amortisationszahlungen)

Nicht berücksichtigt sind beim Kanton die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule und Brückenangebote sowie bei den Gemeinden die kommunalen Schulen sowie die Alters- und Pflegeheime.

## 1.2. Vorvernehmlassung Glarus hoch3 AG

Da sowohl der Mandatsvertrag über die Geschäftsführung wie auch der IT-Dienstleistungsvertrag der Glarus hoch3 AG mit dem externen IT-Dienstleister Ende 2016 ausläuft, hat sich der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG in mehreren Workshops mit der künftigen Strategie bzw. dem Geschäftsmodell ab dem Jahr 2017 auseinandergesetzt.

Mit der künftigen Lösung sollte sichergestellt sein, dass:

- sich für die Endkunden im täglichen Betrieb keine Änderungen ergeben;
- von der Glarus hoch3 AG Dienstleistungen erbracht werden, die von den Kunden als richtig und wichtig erkannt werden;
- die Hotline rasch und kompetent arbeitet;
- ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis erzielt wird; und
- die Unternehmensstruktur zukunftsorientierte Lösungen ermöglicht.

Im Rahmen einer Vorvernehmlassung im Frühjahr 2015 bat der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG die Aktionäre und Kunden zu folgenden drei Fragen bzw. Varianten Stellung zu nehmen:

*Ist es für ihre Gemeinde bzw. ihr Unternehmen vorstellbar, dass die Produkte und Dienstleistungen von Glarus hoch3 AG künftig:*

1. *gemeinsam mit dem Kanton erstellt werden, indem die heutigen Dienstleistungen von Glarus hoch3 AG durch den kantonalen Informatikdienst erbracht werden?*
2. *die Dienstleistungen gemeinsam mit dem Kanton auf der Plattform von Glarus hoch3 AG erbracht werden?*
3. *Glarus hoch3 AG mit einem eigenen Geschäftsführer/Projektleiter Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit einem Drittunternehmen erbringt?*

Alle Aktionäre (Kanton, Gemeinden, Technische Betriebe) reichten eine Vernehmlassungsantwort ein. Die Variante 2 wurde im Grundsatz vorbehaltlos, die Varianten 1 und 3 grossmehrheitlich unterstützt.

Seitens der Kunden wurde darauf hingewiesen, dass eine neue Lösung zu einer Verbesserung der Dienstleistungen führen muss und keine höheren IT-Kosten pro Arbeitsplatz zur Folge haben darf. Wichtig sei zudem,

dass die Angebote nach marktwirtschaftlichen Kriterien erstellt werden und konkurrenzfähig sind. Der Regierungsrat stellte zudem mit Blick auf den kantonalen Informatikdienst folgende Rahmenbedingungen:

- Die künftige Lösung darf sich nicht negativ auf den Betrieb der Informatikinfrastruktur der kantonalen Verwaltung und das Personal des Informatikdienstes auswirken.
- Sie darf zu keiner Kostensteigerung beim Kanton führen bzw. eine solche müsste durch einen ausgewiesenen Nutzen belegt werden.

Aufgrund der positiven Vernehmlassungsantworten wurde eine Steuergruppe mit je zwei Vertretern des Kantons und des Verwaltungsrates der Glarus hoch3 AG und unter Beizug eines externen Experten eingesetzt. Die Steuergruppe hatte den Auftrag, Entscheidungsgrundlagen für die gemeinsame Erbringung von Informatikdienstleistungen durch eine eigenständige Organisation für den Kanton, die Gemeinden sowie andere öffentlichen Organisationen zu erarbeiten. Diese Vorlage ist ein Ergebnis aus diesen Arbeiten.

## 2. Situation in anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen beziehen Kanton und Gemeinden ihre Informatikdienstleistungen gemeinsam bei einem rechtlich eigenständigen Informatikdienst (u. a. AR, OW, NW, SH). Die Beispiele der Kantone Ob- und Nidwalden sowie Appenzell Ausserrhoden sollen im Folgenden kurz erläutert werden, da sich diese sehr gut mit der Situation im Kanton Glarus vergleichen lassen.

### 2.1. Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden

Das Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ) wurde am 13. November 2001 von den Kantonen Ob- und Nidwalden gegründet. Es entstand aus dem Zusammenschluss der beiden kantonalen Informatikämter und ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zweck und Aufgaben sind in der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Konkordatsvereinbarung) festgehalten. Demnach erbringt das ILZ Informatikdienstleistungen für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ kann seine Informatikdienstleistungen zudem Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Vereinbarungskantone sowie Dritten anbieten. Kunden des ILZ sind aktuell:

- Verwaltungen der Vereinbarungskantone;
- Gemeinden von Obwalden und Nidwalden;
- öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften von Obwalden und Nidwalden;
- kantonale Verwaltungen und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften in der Zentralschweiz sowie der übrigen Schweiz.

Die Organisationsform des ILZ entspricht jener einer Aktiengesellschaft. Die Aktionäre bzw. Eigentümer sind die beiden Vereinbarungskantone, vertreten durch die jeweiligen Regierungen. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wobei keiner der Vereinbarungskantone direkt im Verwaltungsrat vertreten ist (keine Besetzung mit politischen Mandatsträgern).

Die Bestellungen der Vereinbarungskantone an das ILZ werden über einen gemeinsamen Ausschuss koordiniert, der aus je drei von den beiden Regierungen bezeichneten Mitgliedern besteht.

### 2.2. AR Informatik AG

Mit der AR-NET Informatik AG, dem Informatikamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden und dem Informatikdienst der Gemeinde Herisau wurden im Januar 2013 drei bestehende Organisationen zur neu gegründeten AR Informatik AG (ARI) fusioniert.

Zweck und Aufgaben der ARI sowie die Verantwortlichkeiten sind im kantonalen Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) geregelt. Der Kanton und die Gemeinden definieren in einer gemeinsamen E-Government- und Informatik-Strategie die wesentlichen Vorgaben für die ARI. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung setzen diese um.

Das ARI ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Der Kanton und die Gemeinden besitzen je 50 Prozent des Aktienkapitals, wobei sich der Aktienanteil der einzelnen Gemeinden nach deren Bevölkerungszahl im Jahr 1999 richtet. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, wobei Kanton und Gemeinden ein Vorschlagsrecht für je drei Mitglieder besitzen. Die restlichen drei Mitglieder sind Fachpersonen ohne Interessenbindung zu Kanton und Gemeinden.

Der Auftrag der ARI als interne Konzerninformatik von Kanton und Gemeinden ist klar umrissen: Einerseits hat sie eine sichere, kostenoptimierte und verfügbare Informatik bereitzustellen. Andererseits muss die ARI die Vorgaben aus der Informatik-Strategie umsetzen. Dies beinhaltet die Standardisierung und Vereinheitlichung der Informatiksysteme wie auch die Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Realisierung von E-Government-Projekten.

### 3. Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Informatikorganisation von Kanton und Gemeinden

#### 3.1. Vorteile

Mit einer gemeinsamen Informatikorganisation von Kanton und Gemeinden sollen folgende Vorteile realisiert werden:

- Den Glarner Gemeinwesen und ihren Anstalten steht ein einziger starker Partner für sämtliche IT-Angelegenheiten zur Verfügung.
- Anders als bei einer Auslagerung an einen IT-Dienstleister bleiben bei einer Leistungserbringung mit eigenem Personal Fachwissen und Erfahrung im Betrieb erhalten.
- Ein grösserer Betrieb ermöglicht eine Spezialisierung der Mitarbeitenden und den Aufbau von speziellem Fachwissen. Dies erhöht indirekt die Servicequalität.
- Durch die grössere Anzahl an Mitarbeitenden können Stellvertretungen sichergestellt werden, sodass ein Ausfall von Schlüsselpersonen weniger negative Auswirkungen auf den Betrieb hat.
- Die Koordination bei gemeinsamen Vorhaben wird sowohl in operativer wie auch strategischer Hinsicht einfacher und besser, da sie zentral in einem Gremium und nicht in zwei Gremien erfolgt.
- Durch gemeinsame Standards können Schnittstellen in den Informatikanwendungen zwischen Kanton und Gemeinden reduziert werden, für die ansonsten separate Lösungen programmiert werden müssten.
- Die grössere Anzahl betreuer Arbeitsplätze ermöglicht die Erzielung von Mengenrabatten bei der Beschaffung von Hard- und Software.
- Durch die Konsolidierung von Prozessen, Hardware, Software und Infrastruktur können mittelfristig Produktivitätsgewinne und Kosteneinsparungen erzielt werden.
- In Bezug auf die Sicherstellung des Datenschutzes ermöglicht eine gemeinsame Organisation einheitliche und sicherere Lösungen als bei kleineren Einheiten.

#### 3.2. Nachteile

Eine gemeinsame Informatikorganisation ist mit folgenden Nachteilen bzw. Risiken verbunden:

- Die Nähe und damit auch die Kenntnisse der Mitarbeitenden des Informatikdienstes über die Anforderungen der einzelnen Abteilungen könnten abnehmen.
- Durch die Ausgliederung des Informatikdienstes reduziert sich der Einfluss von Regierungs- und Landrat.
- Mit der Standardisierung geht zwangsläufig ein Verlust an Flexibilität einher. Nicht jede Lösung, die im kleinen Rahmen sinnvoll erscheint, ist dies auch mit Blick auf das grössere Gesamtsystem.

#### 3.3. Situation bei einer Ablehnung

Falls das Informatikgesetz durch die Landsgemeinde verworfen wird, ist die Situation für die Gemeinden und die Technischen Betriebe schwierig. Aus heutiger Sicht sind folgende Varianten denkbar:

1. Die Glarus hoch3 AG vergibt den Auftrag für die Informatikdienstleistungen weiterhin an einen externen IT-Dienstleister. Die Nachteile gegenüber der heutigen Lösung (keine eigenen Mitarbeitenden, Corporate-Governance-Problematik) bestünden weiterhin.
2. Die Glarus hoch3 AG stellt eigene Mitarbeitende an und existiert autonom weiter. Dies würde eine Übergangszeit und Anpassungen am Modell bedingen.
3. Die Gemeinden kündigen ihren Auftrag an die Glarus hoch3 AG. In diesem Fall muss in kurzer Zeit ein neuer Anbieter bzw. Dienstleister gesucht werden. Es besteht die Gefahr, dass jede Gemeinde eine eigene Lösung für den Betrieb der Informatikinfrastruktur suchen wird. Die Vorteile der heutigen gemeinsamen Lösung würden wegfallen, gemeinsame Standards wären schwieriger durchsetzbar.

Für den Kanton ändert sich direkt nichts. Er hat keinen Handlungsbedarf. Die Abteilung Informatik wird weiterhin dessen IKT-Infrastruktur betreiben. Ungewiss und voraussichtlich komplizierter würde die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, falls diese unterschiedliche Informatiklösungen anstreben würden.

### 4. Rechtliche Grundlagen

Bei der Übertragung (Auslagerung, Dezentralisierung, Privatisierung) von Verwaltungsaufgaben an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts statuiert Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) einen sogenannten Gesetzesvorbehalt. Das heisst, es braucht für jede Übertragung eine formell-gesetzliche Auslagerungsermächtigung, die auf einen bestimmten Aufgabenbereich Bezug nimmt. Die Anforderungen an die formell-gesetzliche Grundlage hängen von der Art der auszulagernden Verwaltungstätigkeit ab und sind nicht durchgehend gleich hoch. Aufgrund der Bedeutung einer möglichen Auslagerung von Informatikdienstleistungen, insbesondere was den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Weiterentwicklung der Informatikdienstleistungen – man denke nur schon an den gesamten E-Government-Bereich – anbelangt, sind in einem (neuen) formellen Informatikgesetz relativ detaillierte Vorgaben aufzustellen.

Neben der in Artikel 103 Absatz 4 KV ausdrücklich bzw. an erster Stelle genannten Erfordernis einer Ermächtigung durch Gesetz sind weitere rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Auslagerung muss im öffentlichen Interesse liegen und die gewählte Lösung muss geeignet sein, das verfolgte Ziel bzw. das mit der Auslagerung verfolgte öffentliche Interesse zu verwirklichen (Zwecktauglichkeit).
- Der Rechtsschutz muss sichergestellt sein.
- Die Funktionstauglichkeit des aussenstehenden Verwaltungsträgers muss auf Dauer gewährleistet sein.
- Eine staatliche Aufsicht muss eingerichtet werden (vgl. auch Art. 94 Abs. 3 KV; Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten bzw. -instrumente).
- Die Beachtung der Grundrechte durch die aussenstehenden Verwaltungsträger muss sichergestellt sein (vgl. Art. 35 Abs. 2 Bundesverfassung).

Aufgrund der Vorgaben von Artikel 103 Absatz 4 KV benötigt der Kanton daher für eine Übernahme des kantonalen Informatikdienstes durch die Glarus hoch3 AG wie auch für die Gründung einer neuen Organisation zwingend eine formell-gesetzliche Grundlage.

## 5. Rechtsform

Da eine Auslagerung des kantonalen Informatikdienstes zwingend eine relativ detaillierte formell-gesetzliche Grundlage bedingt (vgl. Ziff. 4), wurden die beiden Varianten – eine Integration in die bestehende Glarus hoch3 AG oder die Gründung einer neuen gemeinsamen Organisation von Kanton und Gemeinden – frei geprüft.

Ausgangspunkt bildete ein systematischer Vergleich möglicher Rechtsformen der gemeinsamen Organisation. Im Vordergrund standen dabei die (spezialgesetzliche) Aktiengesellschaft und die selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. nachfolgende Tabelle). Wie die Beispiele der Kantone Ob- und Nidwalden sowie Appenzell Ausserrhoden (vgl. Ziff. 2.1 bzw. 2.2) zeigen, sind grundsätzlich beide Rechtsformen für eine gemeinsame öffentliche Informatikorganisation möglich.

Aufgrund der folgenden Überlegungen schlägt der Regierungsrat letztlich die Rechtsform einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt und damit die Gründung einer neuen gemeinsamen Organisation vor:

1. Die Informatik(dienst)leistungen sind für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zentral. Damit besteht eine grosse Nähe zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit und zum öffentlichen Recht. Entsprechend wird mit der Organisationsform eine hohe Anbindung an die Trägerschaft angestrebt.
2. Die Organisation soll Informatikdienstleistungen ausschliesslich für den Kanton, die Gemeinden und weitere Organisationen mit öffentlichem Zweck erbringen. Eine wettbewerbswirtschaftliche Tätigkeit und damit eine Konkurrenzierung Privater werden nicht angestrebt. Eine marktnähere Organisation ist damit nicht nötig.
3. Die Organisation soll Synergien möglichst konsequent ausnutzen. Daher ist geplant, die Personaladministration und die Buchhaltung durch den kantonalen Personaldienst bzw. die Staatskasse führen zu lassen. Bei einer Abweichung vom öffentlichen Personal- und Finanzhaushaltrecht wäre dies nicht möglich.

	<i>selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt</i>	<i>spezialgesetzliche Aktiengesellschaft</i>
Begriff	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Technisch und organisatorisch zusammengefasster Bestand von Personen und Sachen</li> <li>- Für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe</li> <li>- Steht den Anstaltsbenützern auf Dauer zur Verfügung</li> <li>- Beruht auf Rechtssatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlichrechtliche Organisationseinheit</li> <li>- Kapital in Aktien aufgeteilt</li> <li>- Unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet</li> <li>- Anlehnung an Form der privatrechtlichen AG</li> </ul>
Rechtspersönlichkeit	Ja	Ja
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grosse Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers</li> <li>- Kann ähnlich wie privatrechtliche Rechtsträger operieren, wenn klare Organisations- und Budgetkompetenz und Leistungsauftrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung</li> <li>- Verwaltungsrat</li> <li>- Revisionsstelle</li> <li>- Weitere Organe möglich</li> </ul>
Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelfall: ein Gemeinwesen</li> <li>- Gemeinsame Anstalten mehrerer Gemeinwesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Variabel</li> </ul>

	<i>selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt</i>	<i>spezialgesetzliche Aktiengesellschaft</i>
Beteiligung Privater	Nein	Ja
Benützer	U. U. Mitwirkungsrechte	Keine speziellen Rechte
Gesetzliche Grundlage	Formelles Gesetz	Formelles Gesetz (Grundzüge der Organisation, Kapitalaufbringung und Haftungsverhältnisse)
Einfluss des Gemeinwesens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Autonomie je nach gesetzlicher Ausgestaltung tendenziell mässig bis hoch</li> <li>- Einfluss Gemeinwesen tendenziell mässig</li> <li>- Aufsicht durch Anstaltsträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Autonomie/unternehmerische Verantwortung hoch, kann gesetzlich aber begrenzt werden</li> <li>- Entpolitisierung (namentlich von Investitionsentscheiden)</li> </ul>
Finanzen	Finanzhaushalt: Besondere gesetzliche Regelung	Finanzhaushalt: Aktienrecht oder besondere Vorschriften
Kapitalmarkt	Nein	Ja
Eigenkapital	Dotationskapital	Aktienkapital
Staatsgarantie	Nicht bundesrechtlich vorgeschrieben (umstritten)	Subsidiäre Haftung bei Institutionen der Kantone bundesrechtlich vorgeschrieben
Eignung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freie Ausgestaltung des Einflusses (Gemeinwesen/politische Mitwirkung)</li> <li>- Sicherung der Vermögenswerte</li> <li>- Keine Privaten beteiligt</li> <li>- Tätigkeit nicht primär wettbewerbswirtschaftlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wettbewerbswirtschaftliche Unternehmen (mit Einschränkungen)</li> <li>- Bedürfnis nach qualifizierter Sonderstellung des Gemeinwesens</li> <li>- Inkaufnahme der Staatsgarantie</li> </ul>

## 6. Informatikdienste Glarus

Unter dem Namen Informatikdienste Glarus soll daher eine selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet werden, die Informatikdienstleistungen für Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Organisationen erbringt.

### 6.1. Aufgabe

Die Informatikdienste Glarus haben den Auftrag, ihren Kunden (vgl. Ziff. 6.2) jene zuverlässige, stabile, verfügbare und sichere IKT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die IKT-Infrastruktur umfasst einerseits PC- und Laptop-Arbeitsplätze, Drucker, Telefonie, Server, Sicherheitskomponenten sowie das Netzwerk und andererseits auch die Software, die den Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Ausserdem umfasst sie Netzwerkdienste, die von Servern angeboten werden. Das Angebot richtet sich vorwiegend an interne Nutzer und in geringerem Umfang an externe Nutzer (Homeoffice, Webserver, Mail, Internetdienste).

Die Informatikdienste Glarus bieten die gesamte Informatikinfrastruktur als Komplettlösung aus einer Hand an. Die Lösung umfasst damit auch den Betrieb des Rechenzentrums, der kompletten Kundenumgebung sowie der Verbindung zwischen Kunde und Rechenzentrum.

Alle Leistungen werden nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sowie Verordnungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit erbracht.

Die Informatikdienste Glarus treten ferner – wie dies der kantonale Informatikdienst und die Glarus hoch3 AG bereits bisher getan haben – auch als Käufer von Hard- und Software sowie Bezüger von gewissen Dienstleistungen, die nicht selber erbracht werden können, auf dem Markt auf. Auch als selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt fallen sie dabei unter das Submissionsrecht.

### 6.2. Kunden

Neben der kantonalen Verwaltung, den Gerichten und den kommunalen Verwaltungen sollen auch die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten von Kanton und Gemeinden ihre IKT-Leistungen bei den Informatikdiensten Glarus beziehen müssen. Neben der Glarner Sach und den Technischen Betrieben, die bereits heute ihre IKT-Leistungen auf vertraglicher Basis beim kantonalen Informatikdienst bzw. der Glarus hoch3 AG

beziehen, haben damit auch die öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheime, die kommunalen Schulen und die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule ihre IKT-Leistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen.

Damit sollen einerseits die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Vorteile einer grossen gemeinsamen Organisation möglichst maximiert werden. Der Ansatz der Glarus hoch3 AG, «das Gleiche gleich zu lösen» und die Prozesse zu standardisieren, hat sich in den vergangenen fünf Jahren bewährt. Mit der Gemeindefusion wurde für die Gemeinden und die Technischen Betriebe ein gemeinsames Datenmodell erarbeitet. Beide nutzen zudem die gleichen Einwohnerdaten der Gemeinde, d. h. sie benützen die gleiche Datenbank, um etwa Rechnungen auszustellen. Dies würde bei einem Austritt einer Partei verunmöglicht. Daten müssten doppelt geführt und neue Schnittstellen eingerichtet werden.

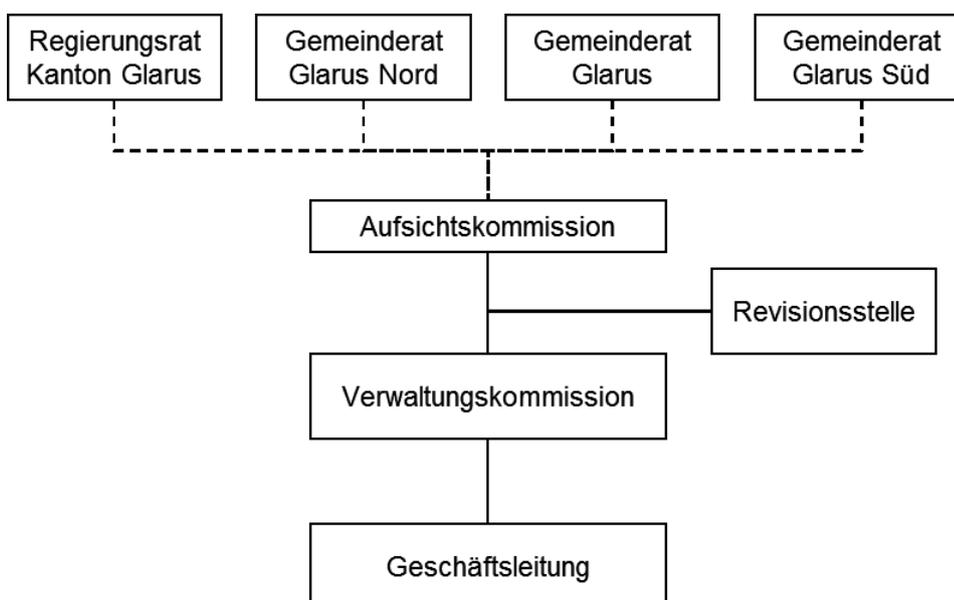
Andererseits ist die neue Organisation darauf angewiesen, dass der Kundenkreis klar definiert und verbindlich ist. Eine Wahlmöglichkeit für einzelne Anstalten würde letztlich dazu führen, dass sämtlichen Anstalten und allenfalls sogar den Gemeinden dieses Wahlrecht eingeräumt werden müsste. Damit würden aber die gewünschten Effizienzgewinne und die finanzielle Stabilität gefährdet. Gerade weil die Organisation nicht im Wettbewerb auftreten soll, ist sie auf einen definierten Kundenkreis angewiesen. Die Organisation ist entsprechend nicht als Auslagerung in die Privatwirtschaft, sondern im weiteren Sinne als selbstständig organisierte ausgelagerte Verwaltungseinheit zu verstehen. Es ist der klare Wille der Gemeinden als Eigentümerinnen der selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten, dass diese nach einer Übergangsphase ihre Dienstleistungen ebenfalls bei den Informatikdiensten Glarus beziehen.

Um eine Konkurrenzierung von privaten Leistungsanbietern zu verhindern, sollen die Informatikdienste Glarus ihre Dienstleistungen Dritten nur unter der Bedingung, dass diese einen öffentlichen Zweck verfolgen, anbieten dürfen.

Neben der Glarner Pensionskasse und den Spitexvereinen, die bereits heute durch den kantonalen Informatikdienst bzw. die Glarus hoch3 AG betreut werden, ist dabei insbesondere an Zweckverbände, öffentliche Unternehmen im (mehrheitlichen) Eigentum von Kanton und/oder Gemeinden (z. B. Autobetrieb Sernftal AG, Braunwald-Standseilbahn AG) oder Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag (z. B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) zu denken. Die Zusammenarbeit mit Dritten wäre in einer Leistungsvereinbarung zwischen den Informatikdiensten Glarus und den Dritten zu regeln. Nicht zulässig ist die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte ohne öffentliche Zwecksetzung (z. B. privatwirtschaftliche Unternehmen).

### 6.3. Organisation

Die Organisationsstrukturen der Informatikdienste Glarus lehnen sich an eine Aktiengesellschaft an, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:



Da die Organisation von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden soll, sind diese gemeinsam für die Aufsicht zuständig. Die Aufsicht und die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen seitens des Kantons soll dabei in Übereinstimmung mit den Corporate-Governance-Grundsätzen und analog zu den Regelungen bei der Glarner Sache, beim Kantonsspital Glarus und bei der Glarner Kantonalbank beim Regierungsrat liegen.

Bei den Gemeinden soll die Aufsicht – ebenfalls in Übereinstimmung mit den Corporate-Governance-Grundsätzen und analog den kommunalen Regelungen über die Aufsicht über die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde in den Werk- und Heimordnungen – durch den Gemeinderat wahrgenommen werden.

Damit der Kanton und die Gemeinden die gemeinsame Aufsicht effektiv und effizient wahrnehmen können, bilden sie eine gemeinsame Kommission, für die sie je ein Mitglied entsenden und die vom Vertreter des Kantons präsiert wird. Die Aufgaben der Kommission entsprechen weitgehend den Aufgaben der Generalversammlung bei einer Aktiengesellschaft. Dazu gehören die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission, die Festlegung der Eignerziele, die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns.

Die Verwaltungskommission ist für die strategische Leitung zuständig. Sie besteht aus einem Präsidium und vier Mitgliedern. Sie nimmt die klassischen Aufgaben eines Verwaltungsrates wahr. Neben der Beschlussfassung über die Strategie, die mit dem Gesetz und den Eignerzielen vereinbar sein muss, obliegt ihr damit insbesondere die Anstellung bzw. Entlassung der Geschäftsleitung, die Erstellung des Budgets, die Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungsbezüglern seitens der Anstalt sowie der Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements.

Gemäss den allgemeinen Corporate-Governance-Grundsätzen ist die generelle Entflechtung von politischen und wirtschaftlichen Verantwortungsträgern bei staatlichen Unternehmen anzustreben. Die Durchsetzung der Eignerinteressen hat mittels der Festlegung der Eignerziele (bzw. vorliegend des Leistungsauftrags) zu erfolgen. Als Eigner müssen der Kanton und die Gemeinden ihren Unternehmen strategische Aufträge erteilen, die Spitze des Unternehmens entsprechend zusammensetzen und das Erreichen der Vorgaben kontrollieren, ohne sich dabei in die operative Tätigkeit einzumischen. Entsprechend hat zumindest die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission über ausgewiesene fachliche Kenntnisse zu verfügen. Da die Informatikdienstleistungen der Informatikdienste Glarus für die Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben zentral sind, sollen in der Verwaltungskommission aber auch politische Entscheidungsträger Einsitz nehmen können. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte bzw. die Aufsichtskommission haben sich gemeinsam über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission zu verständigen, zumal kein fixer Vertretungsanspruch für einzelne Organisationen besteht.

Die Geschäftsleitung wird durch die Verwaltungskommission angestellt. Sie ist für die operative Führung der Informatikdienste Glarus und deren Vertretung gegenüber Dritten zuständig.

#### 6.4. Finanzierung

Die Informatikdienste Glarus schliessen mit jedem Leistungsbezüglern einzeln jährlich im Voraus eine Vereinbarung über die zu erbringenden Dienstleistungen ab. Dabei werden einerseits die Leistungen und andererseits die entsprechende Entschädigung verbindlich festgelegt. Dieses Vorgehen verschafft den Leistungsbezüglern wie auch den Informatikdiensten Glarus Planungssicherheit. Bei den Leistungsbezüglern unterliegt die Freigabe der benötigten Finanzmittel wie bis anhin der zuständigen Budgetbehörde: Beim Kanton ist es der Landrat, bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung. Die Verwaltungskommission erstellt basierend auf den einzelnen Leistungsvereinbarungen ein Gesamtbudget für die Organisation. Die Geschäftsleitung wird mit Blick auf die Jahresrechnung gefordert sein, eine Spartenrechnung oder Profit-Center-Rechnung zu führen. Die bei den Informatikdiensten Glarus entstehenden Kosten sind dabei – soweit möglich bzw. mit vertretbarem Aufwand erueierbar – direkt den einzelnen Leistungsbezüglern zuzuordnen. Gemeinkosten sind über einen geeigneten Umlageschlüssel (z. B. Anzahl PC-Arbeitsplätze) verursachergerecht auf die Leistungsbezüglern zu verteilen. Anfallende Investitionen werden durch die Informatikdienste Glarus finanziert. Die Abschreibungen (inkl. allfälliger Zinszahlungen) sind den Leistungsbezüglern ebenfalls verursachergerecht zu belasten.

Obwohl die (meisten) Leistungsbezüglern verpflichtet sind, ihre Leistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen, können sie in der Leistungsvereinbarung wesentliche Eckpunkte wie den Umfang der benötigten Basisinfrastruktur (z. B. Anzahl PC-Arbeitsplätze) oder die Fachanwendungen vereinbaren. Während sich die bestehenden IKT-Leistungen von Jahr zu Jahr nur wenig ändern dürften und weitgehend unverändert fortgeführt werden können, sind in der Vereinbarung insbesondere neue IKT-Leistungen (z. B. neue oder erweiterte Fachanwendungen) jährlich zu regeln.

Die Informatikdienste Glarus sind angehalten, ihre Dienstleistungen selbsttragend und wirtschaftlich zu erbringen. Die Entschädigung hat daher grundsätzlich Marktpreisen zu entsprechen und in der Regel kostendeckend zu sein. Allfällige Verluste sind über die Eigenmittel zu decken, wofür den Informatikdiensten Glarus ein Dotationskapital von maximal 4 Millionen Franken zur Verfügung steht. Allfällige Bilanzgewinne können zudem bis zum Umfang von 20 Prozent des Dotationskapitals in eine Reserve eingelegt werden, die ebenfalls zum Ausgleich von Schwankungen zur Verfügung steht.

In der nachfolgenden Tabelle ist der angefallene bzw. geplante Aufwand für die IKT-Leistungen des Kantons und der Glarus hoch3 AG in den Jahren 2014–2020 aufgelistet. Der Finanzplan basiert dabei auf den Planrechnungen des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG. Neue Kunden wie z. B. die Alters- und Pflegeheime sind nicht berücksichtigt. Es ist die Erwartung von Kanton und Gemeinden, dass der Auf-

wand durch den Zusammenschluss höchstens in gleichem Rahmen anfällt, wie er bei zwei selbstständigen Organisationen angefallen wäre. Mittelfristig sollen durch die in Ziffer 3.1 erwähnten Vorteile Kosteneinsparungen und Produktivitätsgewinne erzielt werden können. Der effektive Aufwand ist letztlich aber primär von den bestellten Leistungen abhängig.

in 1'000 Fr.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Investitionskosten	1'079	1'131	1'315	1'200	1'200	1'300	1'250
Kanton	818	931	1'115				
Glarus hoch3 AG	261	200	200				
Informatikdienste Glarus				1'200	1'200	1'300	1'250
Personal- und Sachaufwand (ohne Abschreibungen)	5'211	5'215	5'330	5'400	5'450	5'500	5'550
Kanton	2'751	3'015	3'130				
Glarus hoch3 AG	2'460	2'200	2'200				
Informatikdienste Glarus				5'400	5'450	5'500	5'550

### 6.5. Mitarbeitende

Es wird davon ausgegangen, dass für die Erfüllung des Auftrags der Informatikdienste Glarus zwölf Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) notwendig sein werden (vgl. nachfolgende Tabelle). Der Personalbedarf basiert auf den Planrechnungen des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG. Neue Kunden wie z. B. die Alters- und Pflegeheime sind nicht berücksichtigt. Der Personalbestand wird sich damit gegenüber heute verdoppeln, da aktuell nur der kantonale Informatikdienst über eigenes Personal verfügt. Kostenmässig sollte die Erhöhung des Personalbestandes zu keinem Mehraufwand führen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mitarbeitende (VZÄ)	6	6	9	12	12	12	12
Lernende	2	2	3	4	4	4	4

Für die Zusammenführung der Informatikdienste des Kantons und der Glarus hoch3 AG ist der Personalbestand im Übrigen ab dem 3. Quartal 2016 um drei Mitarbeitende zu erhöhen. Die Anstellung von genügend qualifiziertem Personal innert der kurzen Übergangsfrist von der Landsgemeinde 2016 bis zur operativen Betriebsaufnahme am 1. Januar 2017 wird eine grosse Herausforderung sein. Sie ist aber notwendig, um eine geordnete Übernahme der Dienstleistungen der Glarus hoch3 AG zu ermöglichen. Aufgrund des überschaubaren Angebots im Kanton Glarus und dem in einigen Industriebetrieben – auch im IT-Bereich – erfolgten Personalabbau sollte diese trotz dem allgemeinen Mangel an Fachpersonal möglich sein.

### 6.6. Infrastruktur

Nach dem Ausbau der Geschützten Operationsstelle (GOPS, Teil Nord) im Kantonsspital Glarus verfügt der Kanton über ein modernes Rechenzentrum mit höchsten Sicherheitsstandards. Physisch-mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen verhindern den unberechtigten physischen und logischen Zugang zur Betriebsumgebung ebenso wie zu den gespeicherten Daten und schützen diese sowie die gesamte technische Infrastruktur gegen Elementarschäden, Einbruch, Stromunterbruch usw. Die Infrastruktur des Rechenzentrums soll als Sacheinlage des Kantons in die Informatikdienste Glarus eingebracht werden.

Für die Mitarbeitenden müssen die Informatikdienste Glarus noch geeignete Büroräume inkl. einer Werkstatt im Raum Glarus finden. Aufgrund der Anzahl an Mitarbeitenden ist eine Unterbringung im Rathaus in Glarus nicht mehr möglich. Der Standort in Glarus drängt sich zudem insofern auf, als die Nähe zur kantonalen Verwaltung wie auch der einzelnen Gemeinden damit optimal gewährleistet werden kann. Erste exploratorische Gespräche zu geeigneten Mietobjekten konnten bereits stattfinden.

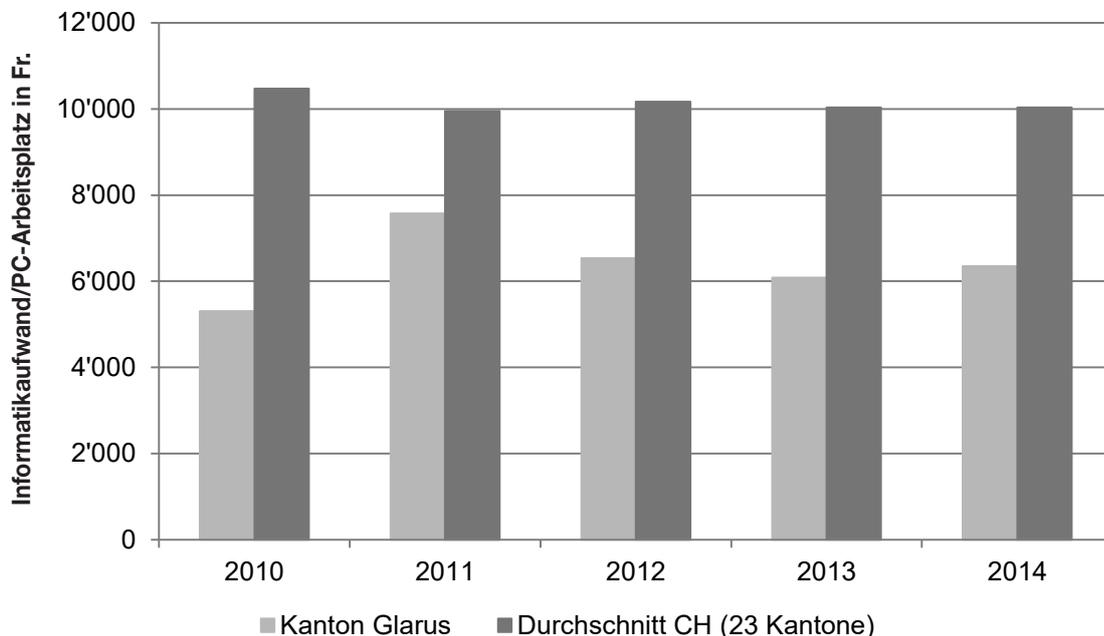
## 7. Finanzielle Auswirkungen

Ein Vergleich unter den Kantonen zeigt, dass der Informatikaufwand pro PC-Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung von heute rund 6400 Franken (inkl. sämtlichen Fachanwendungen) deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 10'000 Franken liegt (vgl. nachfolgende Abbildung). Der Vergleich stammt von der Arbeitsgruppe Controlling der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK). Diese erhebt jährlich die Infor-

matikkennzahlen der Kantone. Dabei wird ein standardisiertes Verfahren angewendet. Der höhere Wert im Jahr 2011 ergab sich durch einen höheren Abschreibungssatz mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 in Glarus.

Um die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Leistungsbezüger beurteilen zu können, ist der Vergleich des gesamten Informatikaufwands pro PC-Arbeitsplatz jedoch ungeeignet, da in diesem auch die Kosten für Fachanwendungen enthalten sind. Aufschlussreicher sind die Vollkosten für einen standardisierten Büroarbeitsplatz eines Verwaltungsangestellten. Diese beinhalten alle Aufwände für den Betrieb der Informatik-Basisinfrastruktur, inklusive PC, Lizenzen (Windows, Office), Wartung, Hotline, externe Dienstleistungen, Netzwerk, Server, Sicherheitseinrichtungen, Mail, Internetzugang, Telefonie (ohne Gesprächsgebühren) und das IT-Personal. Nicht eingerechnet sind die Kosten für den Betrieb von spezialisierten Fachapplikationen wie z. B. für die Steuerverwaltung, das Strassenverkehrsamt, die Geschäftsverwaltung und die Datenplattform, die den jeweiligen Leistungsbezügern verursachergerecht in Rechnung gestellt werden.

Beim Kanton beliefen sich die Kosten im Jahr 2014 für einen standardisierten Büroarbeitsplatz auf 2300 Franken, bei der Glarus hoch3 AG auf 2280 Franken. Bei der Glarus hoch3 AG sind dabei aber die Betriebskosten für die Netzwerkkomponenten der Aussenstandorte nicht eingerechnet, da sie je nach Grösse des Standorts variieren. Das sind die Kosten, mit denen jeder Leistungsbezüger unabhängig von den Fachanwendungen pro PC-Arbeitsplatz ungefähr rechnen muss. Die Kosten der Fachanwendungen sind durch die jeweiligen Leistungsbezüger zu bestellen sowie zu finanzieren und können damit direkt beeinflusst werden.



Die tiefen Informatikkosten pro PC-Arbeitsplatz sollen auch nach einer Zusammenführung des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG beibehalten werden, zumal die Zusammenführung direkt mit keinen wesentlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Grundsätzlich wird im Gegenteil davon ausgegangen, dass sich die Kosten bei gleichbleibenden Leistungen aufgrund von Mengeneffekten mittelfristig reduzieren lassen, wie dies auch bei der Glarus hoch3 AG der Fall war. Die effektive Kostenentwicklung wird jedoch nicht von der Organisation selbst, sondern von den bestellten Leistungen der einzelnen Leistungsbezüger abhängen.

Schliesslich ist der Mehrwertsteuer die nötige Beachtung zu schenken. Gemäss geltendem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) wären der Kanton und die Gemeinden für die Leistungen der Informatikdienste Glarus mehrwertsteuerpflichtig, wenn diese Leistungen an Nichtgemeinwesen (aktuell v. a. Spitexvereine) von über 25'000 Franken erbringen. Kanton, Gemeinden und die übrigen selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten hätten demnach unter den geltenden gesetzlichen Bedingungen ein Interesse daran, dass die Informatikdienste Glarus ihre Dienstleistungen möglichst nicht Dritten anbieten, um die dadurch zusätzlich anfallenden Mehrwertsteuern auf den Dienstleistungen zu vermeiden. Mit der aktuell auf Bundesebene laufenden Teilrevision des MWSTG soll aber einerseits die Grenze von 25'000 auf 100'000 Franken erhöht werden und andererseits die Leistungen zwischen Anstalten und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten von der Steuer ausgenommen werden. Damit wären für die Gemeinden und die Technischen Betriebe – anders als heute – die Dienstleistungen (Personalaufwand) der Informatikdienste Glarus nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig, auch wenn die Leistungen für Dritte über 100'000 Franken betragen würden.

## 8. Vernehmlassung

### 8.1. Vernehmlassungsergebnisse

Der Regierungsrat führte zum Informatikgesetz bei den Gemeinden, den kantonalen Departementen, den selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten von Kanton und Gemeinden, der Glarus hoch3 AG, den politischen Parteien sowie weiteren Interessierten eine Vernehmlassung durch. Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen ein. Das Informatikgesetz stiess dabei auf eine breite Zustimmung. Einzig die SP lehnt eine gemeinsame Informatik von Kanton und Gemeinden grundsätzlich ab. Keinen bzw. nur einen geringen Handlungsbedarf sehen die meisten Departemente der kantonalen Verwaltung, da die Abteilung Informatik heute bereits ein sehr gutes Angebot gewährleiste.

Auch die vorgeschlagene Rechtsform einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt war weitgehend unbestritten. Die Technischen Betriebe von Glarus Nord und Glarus Süd sowie die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord bevorzugten die Rechtsform einer (spezial- bzw. privatrechtlichen) Aktiengesellschaft. Die Finanzkontrolle und im Ansatz die BDP konnten sich auch ein Leistungsauftragsverhältnis des kantonalen Informatikdienstes mit den Gemeinden vorstellen.

Umstritten war hingegen der in Artikel 3 festgelegte Kundenkreis. Sämtliche Alters- und Pflegeheime, die Glarnersach, die FDP, die SP, die Glarner Handelskammer, Curaviva und das Departement Bildung und Kultur lehnten eine Verpflichtung zum Leistungsbezug für die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten ab. Die Alters- und Pflegeheime wie auch die Glarnersach betonten aber, dass sie ihre Leistungen gerne bei den Informatikdiensten Glarus beziehen, soweit diese kostengünstige Dienstleistungen anbieten können. Im Zusammenhang mit dieser Frage wurde teilweise im Gegenzug zum verpflichteten Leistungsbezug eine Beteiligung am Dotationskapital und damit auch ein Stimmrecht gefordert.

Schliesslich wurde auch die vorgesehene Übergangsfrist von maximal vier Jahren für Organisationen, die ihre Leistungen zurzeit weder beim kantonalen Informatikdienst noch bei der Glarus hoch3 AG beziehen, als zu kurz angesehen.

### 8.2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hielt an der Vorlage aufgrund der positiven Vernehmlassung im Wesentlichen unverändert fest. Den Bedenken der selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten, wonach sie zur Benutzung von bestimmten Fachanwendungen gezwungen werden, wurde insoweit Rechnung getragen, als klargestellt wird, dass sie grundsätzlich die Fachanwendungen auswählen bzw. soweit sinnvoll auch selber betreiben können. Aufgrund der verursachergerechten Finanzierung müssen sie diese letztlich ja auch bezahlen. Ebenfalls berücksichtigt wurde der Wunsch verschiedener Leistungsbezüger, individuelle Leistungsvereinbarungen mit den Informatikdiensten Glarus über die zu erbringenden Dienstleistungen abschliessen zu können. Schliesslich wurde die Übergangsfrist für die neu hinzukommenden Leistungsbezüger um ein Jahr auf maximal fünf Jahre verlängert.

## 9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Titel*

Dem ausführlichen Gesetzestitel soll der Kurztitel Informatikgesetz sowie die Legalabkürzung InfG beigefügt werden. Kurztitel und Legalabkürzung erleichtern das Zitieren.

### *Ingress*

Das Gesetz regelt die Informatik von Kanton und Gemeinden. Dazu sollen der kantonale Informatikdienst und die Glarus hoch3 AG in eine neue selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Gemäss Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung ist für eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Gesetz im formellen Sinne notwendig.

### *Artikel 1; Gegenstand*

Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Aufgaben und die Organisation der Informatikdienste Glarus.

### *Artikel 2; Rechtsform, Name und Sitz*

Unter dem Namen «Informatikdienste Glarus» wird eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts errichtet, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen wird. Sitz der Anstalt ist Glarus.

### *Artikel 3; Auftrag*

Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen für den Kanton und die Gemeinden. Neben den kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie den Gerichten fallen auch die kantonalen und kommunalen Schulen sowie die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kan-

tons (Glarnersach) und der Gemeinden (Technische Betriebe, Alters- und Pflegeheime) unter das Gesetz. Diese Organisationen sind verpflichtet, ihre Informatikdienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen. Bereits heute beziehen die Glarnersach und die drei Technischen Betriebe – allerdings alle auf Basis eines entsprechenden Entscheids der eigenen Organisation – ihre IKT-Leistungen beim kantonalen Informatikdienst bzw. der Glarus hoch3 AG. Neu haben damit auch die öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheime, die kommunalen Schulen und die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule ihre Informatikdienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen. Damit kaufen alle verwaltungsnahen Organisationen von Kanton und Gemeinden ihre Dienstleistungen bei einem gemeinsamen Anbieter ein. Eine Ausnahme bilden die Sozialversicherungen Glarus, die zwar eine kantonale selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt sind, aber grundsätzlich Bundesrecht vollziehen und daher auch Informatiklösungen des Bundes anwenden.

Durch die Verpflichtung von möglichst vielen Organisationen, ihre IKT-Leistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen, sollen einerseits Skalenerträge realisiert werden. So ermöglicht ein grösserer Nutzerkreis beispielsweise die Erzielung von Mengenrabatten bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationsmitteln oder die Spezialisierung der Mitarbeitenden auf bestimmte Fachgebiete. Dies wiederum erlaubt eine bessere Betreuung der Nutzer. Andererseits lassen sich durch den Einbezug der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne allfällige Schnittstellenprobleme vermeiden. Wie die Übernahme der Informatik der Kantonsschule Glarus durch den kantonalen Informatikdienst zeigte, kann damit zudem auch die Betriebssicherheit und Netzstabilität deutlich erhöht werden.

#### *Artikel 4; Aufgaben*

Die Aufgaben der Informatikdienste Glarus werden aufgezählt. Damit ist festgehalten, in welchen Bereichen diese Leistungen erbringen müssen, bzw. was von ihnen gefordert wird. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Das bedeutet, dass sie weitere Aufgaben erfüllen oder Aufträge von Kanton und Gemeinden entgegennehmen können, sofern die Erledigung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Informatikdienste Glarus stellen grundsätzlich den Betrieb der Basisinfrastruktur sicher, erbringen allgemeine Dienstleistungen (Beschaffungen, Betreuung, Beratung, Schulungen, Projektbegleitungen usw.) und stellen Produkte nach standardisierten Kriterien zur Verfügung. Dafür haben sie auch die Daten- und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Während die Beschaffung und der Betrieb der Basisinfrastruktur für sämtliche Leistungsbezüger weitgehend standardisiert erbracht werden können, unterscheiden sich die einzelnen Leistungsbezüger insbesondere in der Nutzung der Fachanwendungen. Grundsätzlich soll die Auswahl der geeigneten IT-Systeme und Fachanwendungen weiterhin den einzelnen Leistungsbezügern obliegen, während die Informatikdienste Glarus deren Betrieb sicherstellen. Damit ist gewährleistet, dass die Fachanwendungen primär die notwendigen Fachanforderungen erfüllen.

Zudem sollen Organisationen soweit sinnvoll und im Sinne einer Ausnahme auch spezifische Fachanwendungen selber beschaffen und betreiben können. Dies gilt insbesondere bei aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen autarken Netzen wie Smartgrid, die Kraftwerkleitsysteme der Technischen Betriebe, oder das Polycom-Funknetz der Kantonspolizei oder aber bei Abrechnungssystemen für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen.

Bei der Überführung der Glarus hoch3 AG und des kantonalen Informatikdienstes in die Informatikdienste Glarus sollen zudem die bestehenden Systemlandschaften unverändert übernommen werden, d. h. mit der Zusammenführung werden keine neuen Betriebssysteme und Programme eingeführt. Bei Neuanschaffungen soll aber neben den fachlichen Anforderungen auch der technischen Kompatibilität – unter Berücksichtigung etwaiger Kostenfolgen – angemessen Rechnung getragen werden.

#### *Artikel 5; Unternehmerische Autonomie*

Absatz 1: Es wird festgehalten, dass die Informatikdienste Glarus in ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes und der Eignerziele (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. b) autonom sind.

Absatz 2: Dritte sollen Dienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus beziehen können, sofern sie einen öffentlichen Zweck verfolgen (Bst. a). Es geht dabei in erster Linie um die Glarner Pensionskasse und die Spitexvereine. Sie werden bereits heute durch den kantonalen Informatikdienst bzw. die Glarus hoch3 AG betreut und sollen auch künftig mit den Informatikdiensten Glarus Leistungsvereinbarungen abschliessen können. In Frage kommen ferner Zweckverbände, öffentliche Unternehmen im (mehrheitlichen) Eigentum von Kanton und/oder Gemeinden (z. B. Autobetrieb Sernftal AG, Braunwald-Standseilbahn AG) oder Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag (z. B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung). Zulässig ist gemäss Landrat auch die Erbringungen von Dienstleistungen an Organisationen mit einem öffentlichen Zweck ausserhalb des Kantons. Nicht zulässig ist hingegen die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte ohne öffentliche Zwecksetzung (z. B. privatwirtschaftliche Unternehmen). Eine Konkurrenzierung privater Anbieter soll damit vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit Dritten wäre in einer Leistungsvereinbarung zwischen den Informatikdiensten Glarus und den Dritten zu regeln.

Die Informatikdienste Glarus haben die ihr übertragenen Aufgaben grundsätzlich selber zu erfüllen. Die Gemeinden und der Kanton haben ihre Mittel und bestimmte Aufgaben nicht grundsätzlich ausgelagert, sondern lediglich eine besondere Organisation gegründet, um eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. In begründeten Fällen können die Informatikdienste Glarus aber auch Aufgaben mit Dritten zusammen erfüllen, sich an ihnen beteiligen (sofern der Landrat der Beteiligung zustimmt) oder an Dritte übertragen (Bst. b und c). Eine Auslagerung kann z. B. im Bereich des Netzwerkes sinnvoll werden, wenn das Kantonsgebiet mit einer Breitbandversorgung durch einen Provider (z. B. Swisscom), der über ein flächendeckendes Netz von Datenleitungen verfügt, erschlossen wird. Dadurch könnten viele bestehende Mietverträge für Leitungen einzelner Provider zu günstigeren Konditionen ersetzt werden. Ferner ist auch eine Auslagerung der Personaladministration und der Buchführung an die kantonale Verwaltung denkbar.

#### *Artikel 6; Haftung*

Die Haftung für Verbindlichkeiten liegt ausschliesslich auf dem Sondervermögen der Anstalt. Es gibt keine Staatsgarantie wie bei der Kantonalbank.

#### *Artikel 7; Organisation, Betriebsführung und Rechnungslegung*

Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer Organisation und Betriebsführung nach Massgabe dieses Gesetzes selbstständig (Abs. 1). Es wird zudem explizit festgehalten, dass sich die Rechnungslegung nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung richtet (Abs. 2). Diese Vorgabe gilt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes aber ohnehin.

#### *Artikel 8; Organe*

Die Organe der Informatikdienste Glarus sind die Aufsichtskommission, die Verwaltungskommission, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

#### *Artikel 9; Aufsicht*

**Absatz 1:** Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd sind für die Aufsicht über die Informatikdienste Glarus zuständig. Um diese geteilte Aufsicht effektiv wahrnehmen zu können, bilden sie eine gemeinsame Aufsichtskommission. Diese besteht entsprechend aus vier Personen, wobei die Leitung dem Vertreter des Regierungsrates zukommt. Entgegen der Regelung in einer Aktiengesellschaft wird die Aufsichtskommission also nicht vom Präsidenten der Verwaltungskommission geleitet, was die klare Aufgabenteilung und die Unabhängigkeit der beiden Gremien betonen soll. Selbstverständlich ist die Verwaltungskommission einzubeziehen.

**Absatz 2:** Die Aufgaben der Kommission orientieren sich grundsätzlich an den klassischen Aufgaben der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich soll die Kommission aber auch Eignerziele festlegen (Bst. b). Damit wird gewährleistet, dass die Informatikdienste Glarus ihre Tätigkeit nach den Bedürfnissen von Kanton und Gemeinden richten.

**Absatz 3:** Die Stimmengewichtung in der Aufsichtskommission richtet sich nach dem Anteil von Kanton und Gemeinden am Dotationskapital (vgl. Art. 14 Abs. 2). Entsprechend können Entscheide nur zustande kommen, wenn die Vertreter des Kantons und mindestens einer Gemeinde zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Entscheid als nicht zustande gekommen bzw. abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. Damit sind primär einvernehmliche Lösungen gefordert.

**Absatz 4:** Anderweitige Organisationen, die gemäss Artikel 3 ihre IKT-Leistungen bei den Informatikdiensten Glarus beziehen, können als Gäste an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können sich aber zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung von weiteren Themen verlangen. Es ist folglich die Verantwortung des Regierungsrates bzw. der jeweiligen Gemeinderäte, die Interessen der ihnen zugehörigen selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten als deren Eigner bei Abstimmungen angemessen zu berücksichtigen.

**Absatz 5:** Da die Informatikdienste Glarus von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden, wird im Sinne einer eindeutigen Kompetenzzuweisung festgehalten, dass die parlamentarische Oberaufsicht beim Landrat liegt. Sie dürfte von der Geschäftsprüfungskommission des Landrates ausgeübt werden und diese wird dem Landrat entsprechend Bericht erstatten. Die Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden haben demnach keine Kompetenz, die Tätigkeit der Informatikdienste Glarus direkt zu überwachen.

**Absatz 6:** Der Landrat nimmt heute von den Geschäftsberichten, der Jahresrechnung und der Verwendung des Bilanzgewinnes der Glarnersach, der Glarner Kantonalbank AG und der Kantonsspital Glarus AG formell Kenntnis. Dies soll auch bei den Informatikdiensten Glarus der Fall sein. Damit wird die Nähe des Betriebes zur kantonalen und kommunalen Verwaltung betont. Aus Gründen der breiteren Trägerschaft sollen jedoch auch die zuständigen Organe der Gemeinden Kenntnis nehmen müssen, wobei es aus Sicht der Praktikabilität naheliegend erscheint, die Gemeinderäte als zuständiges Organ zu definieren.

Die Informatikdienste Glarus werden ausserdem verpflichtet, diese Unterlagen auch im Internet zu publizieren. Landrätinnen und Landräte können zudem bei Bedarf über die ihnen zustehenden Mittel nähere und zusätzliche Auskünfte einfordern.

#### *Artikel 10; Verwaltungskommission: a. Zusammensetzung, Amtsdauer*

Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern, die von der Aufsichtskommission gewählt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a). Die Verwaltungskommission konstituiert sich dabei mit Ausnahme des Präsidiums grundsätzlich selbst. Der fachlichen Qualifikation und dem Anforderungsprofil für eine Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission ist grosses Gewicht beizumessen. Die Mitglieder müssen über ausgewiesene Fähigkeiten verfügen sowie Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen, um eine eigenständige Willensbildung und einen kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung zu gewährleisten. Eine fixe Vertretung von Kanton und Gemeinden in der Verwaltungskommission wurde intensiv diskutiert, letztlich aber abgelehnt. Im Vordergrund soll die fachliche Qualifikation für die Aufgabe und nicht die Vertretung eines bestimmten Gemeinwesens stehen. Sollten zudem alle Organisationen gemäss Artikel 3 ein Anrecht auf eine Vertretung in der Verwaltungskommission haben, wäre eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung aufgrund der Grösse der Verwaltungskommission kaum mehr möglich. Es ist die Aufgabe der Aufsichtskommission als Wahlgremium, die verschiedenen Gesichtspunkte zu würdigen und eine funktionierende Verwaltungskommission zu wählen. Die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *Artikel 11; Verwaltungskommission: b. Aufgaben*

Der Verwaltungskommission obliegt die oberste Leitung. Die unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse der Verwaltungskommission werden abschliessend aufgezählt; sie orientieren sich an den Kompetenzen des Verwaltungsrates im Aktienrecht. Zu den Kompetenzen des Verwaltungsrates gehören insbesondere: Beschlussfassung über die Strategie, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements sowie die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung. Für die Vergütung der Geschäftsleitung kommt dabei – wie bei den übrigen Mitarbeitenden – gemäss Artikel 16 Absatz 2 das kantonale Personalrecht zur Anwendung. Die Besoldung der Geschäftsleitung richtet sich daher nach der Funktionsbewertung und der Zuordnung zum entsprechenden Lohnband (vgl. Lohnverordnung).

Eine explizit erwähnte Aufgabe ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen. Die Verwaltungskommission hat regelmässig ein Kostenbenchmarking durchzuführen, um die in Artikel 15 Absatz 2 verlangten Marktpreise zu eruieren, die dann als Grundlage für die Entschädigung dienen.

Um eine lückenlose Kompetenzverteilung sicherzustellen, fallen der Verwaltungskommission zudem alle Aufgaben bzw. Entscheide zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

#### *Artikel 12; Geschäftsleitung*

Der Geschäftsleitung (eine oder mehrere Personen) obliegen die operative Führung der Informatikdienste Glarus und deren Vertretung gegenüber Dritten. Letztere verkehren in der Regel direkt mit der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung übernimmt auch eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinsichtlich der Umsetzung von Projekten oder der Beschaffungen im IKT-Bereich.

#### *Artikel 13; Revisionsstelle*

Da sich die Rechnungslegung nach der Finanzhaushaltgesetzgebung richtet (vgl. Art. 7), soll die Revision, wie in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltgesetzes vorgesehen, durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen werden. Die Berichterstattung erfolgt an die Verwaltungskommission, an die Aufsichtskommission und an die landrätliche Finanzaufsichtskommission (Abs. 2).

#### *Artikel 14; Dotationskapital*

**Absatz 1:** Damit die Informatikdienste Glarus als eigene Rechtspersönlichkeit auch über einen finanziellen Handlungsspielraum verfügen, sollen sie mit einem Dotationskapital (Eigenmittel) ausgestattet werden. Da ein wesentlicher Teil des Dotationskapitals als Sacheinlage zur Verfügung gestellt wird, dessen Wert sich erst auf die Gründung hin genau beziffern lässt, wird im Gesetz ein Höchstbetrag von maximal 4 Millionen Franken festgelegt. Dieser Betrag stützt sich auf die Anlagewerte des Kantons von rund 2 Millionen Franken (Stand: September 2015; Glarus hoch3 AG: 0,6 Mio. Fr.). Die definitive Festlegung des Dotationskapitals obliegt dem Regierungsrat und den Gemeinderäten (vgl. Art. 22).

**Absatz 2:** Der Kanton und die drei Gemeinden beteiligen sich je hälftig am Dotationskapital, wobei die Anteile der einzelnen Gemeinden gleich hoch sind (Kanton max. 2 Mio. Fr.; Gemeinden je 666'667 Fr.). Auf die in der Vernehmlassung vorgebrachte Beteiligung von selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten am Dotationskapital wird verzichtet. Diese können ihre Anliegen über die Mitwirkungsrechte gemäss Artikel 9 Absatz 4 einbringen und sind über ihre Eigner in der Aufsichtskommission indirekt vertreten.

**Absatz 3:** Das Dotationskapital ist gemäss den Vorgaben für Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die entsprechende Berechnung ist in der Finanzhaushaltverordnung geregelt. Damit erhalten der Kanton und die Gemeinden eine Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital.

**Absatz 4:** Die Aufsichtskommission entscheidet auf Antrag der Verwaltungskommission über die Verwendung des Bilanzgewinns und damit auch über die Bildung von Reserven, welche aus Überschüssen geüfnet werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. e). Solche Reserven sollen den Informatikdiensten Glarus den notwendigen Handlungsspielraum ermöglichen, um allfällige Überschreitungen der Leistungsvereinbarungen aufzufangen. Ist die Limite erreicht, sind die Leistungsverrechnungen in den Folgejahren anzupassen. Die Bildung von Rückstellungen in der Erfolgsrechnung durch die Verwaltungskommission für bereits beschlossene Aufgaben oder konkret zu erwartende Verpflichtungen ist davon nicht betroffen.

#### *Artikel 15; Leistungsvereinbarung und Entschädigung*

Die finanzielle Führung der Anstalt ist ein zentraler Aspekt für den Erfolg der angestrebten Ausgliederung. Die gemachten Erfahrungen im Rahmen der Glarus hoch3 AG mit einer nachgelagerten Finanzierung erwiesen sich als nicht optimal. Es ist sehr wichtig, bereits im Voraus einerseits die Leistungen zu definieren und andererseits die dafür benötigten Mittel bereitzustellen.

Die Informatikdienste Glarus sollen daher mit den einzelnen Leistungsbezügern im Voraus Leistungsvereinbarungen über die zu erbringenden Dienstleistungen und eine verbindliche Entschädigung abschliessen. Die entsprechenden Entschädigungen haben Marktpreisen zu entsprechen, die zudem in der Regel kostendeckend sein müssen. Falls die Marktpreise tiefer als die Kosten sind, kann für die Informatikdienste Glarus ein Verlust entstehen. Es entsteht Druck, damit diese ihre Dienstleistungen wirtschaftlich erbringen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j eine Aufgabe der Verwaltungskommission.

Die Entschädigungen aus den Leistungsvereinbarungen müssen den Informatikdiensten Glarus ermöglichen, ihre Aufgaben selbsttragend zu erfüllen. Sie müssen die bestellten Leistungen also mit den vereinbarten Entschädigungen vollständig decken und erhalten keine anderweitigen Beiträge von Kanton oder Gemeinden. Damit besteht anstatt eines einzigen Leistungsauftrags mit Globalbudget – wie in der Vernehmlassung ursprünglich vorgeschlagen – ein Budget bestehend aus der Summe der vereinbarten Abgeltungen mit den Leistungsbezügern. Die Budgetkompetenzen von Landrat und Gemeindeversammlung bleiben im Vergleich zur heutigen Lösung unverändert. Der in der Vernehmlassung wiederholt vorgebrachten Forderung nach Abschluss von separaten Leistungsvereinbarungen mit den Informatikdiensten Glarus kann so nachgekommen werden.

Seitens der Informatikdienste Glarus genehmigt die Verwaltungskommission die entsprechenden Vereinbarungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. f), bei den Leistungsbezügern das zuständige Organ. Bei Kanton und Gemeinden gilt zudem gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes, dass die Budgetbehörde die entsprechenden finanziellen Mittel gewährt. Zeigt sich während des Jahres, dass eine Änderung der Leistungsvereinbarung notwendig ist, da z. B. zusätzliche Leistungen benötigt werden, kann die Leistungsvereinbarung mit den betroffenen Leistungsbezügern angepasst werden. Die Leistungsbezüger haben dabei allfällige zusätzliche finanzielle Mittel gemäss den für sie geltenden Vorgaben bewilligen zu lassen. So gelten z. B. allfällige Ersatzbeschaffungen gemäss Artikel 40 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes als gebundene Ausgaben und könnten vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat genehmigt werden. Hingegen wären neue Investitionen und dergleichen grundsätzlich als freie Ausgaben zu qualifizieren. In diesen Fällen hat die zuständige Budgetbehörde die entsprechenden finanziellen Mittel vorgängig bereitzustellen. Damit ist sichergestellt, dass z. B. der Landrat oder die Gemeindeversammlungen weiterhin Einfluss auf die Beschaffung von IKT-Mittel nehmen können.

Kommt zwischen den Informatikdiensten Glarus und einem Leistungsbezüger gemäss Artikel 3 keine Einigung über eine Leistungsvereinbarung zustande, erlässt die Verwaltungskommission eine anfechtbare Verfügung, welche die Leistungen und die Entschädigung enthält. Gegen diese Verfügung kann der Leistungsbezüger dann Beschwerde an die gemäss Artikel 103 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz zuständige Instanz erheben. Diese Regelung ist notwendig, da für die Leistungsbezüger gemäss Artikel 3 praktisch ein Kontrahierungszwang besteht und sie daher nur bedingt frei sind, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Hat ein Leistungsbezüger aber z. B. den Eindruck, dass die Entschädigung für die bezogenen Leistungen nicht dem Erfordernis der Marktgerechtigkeit entspricht, kann er dagegen Beschwerde führen.

Zur Sicherstellung ihrer Liquidität, insbesondere um Investitionen zu finanzieren, können die Informatikdienste Glarus auch Darlehen von Kanton und Gemeinden oder anderweitiges Fremdkapital aufnehmen. Die Investitionen werden dann indirekt über die Abschreibungen den Leistungsbezügern verursachergerecht belastet, wobei auch allfällige Zinsen für das notwendige Fremdkapital weiterbelastet werden können. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der Finanzhaushaltverordnung. In der Erfolgsrechnung der Informatikdienste sind zudem auch die Abschreibungssätze gemäss der Finanzhaushaltverordnung anzuwenden. Hingegen steht es den Informatikdiensten Glarus grundsätzlich frei, bei den Entschädigungen lineare Abschreibungen im Sinne von gleichbleibenden Preisen zu verlangen.

*Artikel 16; Arbeitsverhältnisse*

Absatz 1: Die Verwaltungskommission stellt die Geschäftsleitung an (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c). Die Geschäftsleitung der Informatikdienste Glarus stellt die weiteren Mitarbeitenden an. Sie regelt z. B. die Arbeitsverträge, bestimmt die Löhne, beurteilt die Angestellten und sorgt für die Einhaltung von Rechten und Pflichten der Angestellten.

Absatz 2: Die Angestellten der Informatikdienste Glarus werden öffentlich-rechtlich nach dem Personalrecht des Kantons angestellt. Zum Personalrecht gehören auch die Personalverordnung, die Besoldungsregelungen und weitere Personalvorschriften.

*Artikel 17; Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*

Die Haftung für Schäden, die durch die Informatikdienste Glarus bzw. deren Angestellte verursacht werden, ergibt sich grundsätzlich aus dem Staatshaftungsgesetz; dies wird ausdrücklich festgehalten.

*Artikel 18; Grundsatz*

Absatz 1: Wer Daten bearbeitet, hat für deren Sicherheit zu sorgen, indem er geeignete Massnahmen ergreift. Beim Betrieb der Basisinfrastruktur und von Fachapplikationen (vgl. Art. 4) stehen dabei organisatorische Massnahmen wie die Regelung von Zugriffs- und Bearbeitungsrechten der bei den Informatikdiensten Glarus angestellten Personen oder technische Massnahmen wie das mechanische Einschliessen oder die elektronische Sicherung (z. B. Passwortschutz, Back-up, Verschlüsselung usw.) sowie Vorkehrungen zum Schutz vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Verfälschung im Vordergrund. Neben der Datensicherheit haben die Informatikdienste Glarus auch dafür zu sorgen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist. Betriebssicherheit meint den Schutz vor Ausfällen, die ohne Fremdeinwirkung auftreten (etwa Hardware- oder Stromausfälle), fehlerhaft geschriebene Betriebssoftware oder Bedienungsfehler. Handelt es sich bei den durch die Informatikdienste Glarus bearbeiteten Daten um Personendaten oder besonders schützenswerte Personendaten, so hat sie schliesslich die massgebenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Absatz 2: Die Anforderungen an den Datenschutz, die Datensicherheit und die Betriebssicherheit sind nicht erst beim Betrieb der Informatikinfrastruktur zu beachten, sondern bereits bei deren Beschaffung. Bei der Evaluation und der Beschaffung von neuer Hard- und Software ist grundsätzlich derjenigen der Vorzug zu geben, welche den in Absatz 2 verankerten Grundsätzen besser Rechnung trägt.

*Artikel 19; Zugriffs- und Bearbeitungsrechte*

Mit der Schaffung der Informatikdienste Glarus lagern der Kanton und die Gemeinden ihre Informatik an eine verwaltungsexterne, neue Einrichtung des öffentlichen Rechts aus, und damit zumindest teilweise auch die Bearbeitung von Sachdaten, Personendaten und von besonders schützenswerten Personendaten. Artikel 19 bildet einerseits die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton und die Gemeinden den Informatikdiensten Glarus ihre Daten zugänglich machen dürfen (Abs. 2). Andererseits ermächtigt Absatz 1 die Informatikdienste Glarus, auf die ihr zur Verfügung gestellten Daten zugreifen und diese bearbeiten zu dürfen, soweit es zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig ist.

*Artikel 20; Auslagerung*

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c können die Informatikdienste Glarus einzelne Aufgaben und somit insbesondere einzelne Datenbearbeitungsvorgänge an Dritte auslagern. Soweit der Beauftragte nicht bereits selbst dem kantonalen Datenschutzgesetz untersteht, haben die Informatikdienste Glarus geeignete Massnahmen zu ergreifen, um dasjenige Datenschutzniveau sowie diejenigen Anforderungen an die Betriebs- und Datensicherheit sicherzustellen, wie sie gelten, wenn sie die Aufgaben selbst erfüllen würden (Abs. 1 Bst. b). Darüber hinaus hat sie dafür zu sorgen, dass sie ihre Aufgaben gegenüber dem Kanton und den Gemeinden auch weiter erbringen kann, wenn der Beauftragte seinen Betrieb einstellt oder vertragsbrüchig wird (Abs. 1 Bst. a). Als geeignete Mittel nennt Absatz 1 explizit Vereinbarungen oder Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Auslagerung mit dem Beauftragten abgeschlossen werden. Als weitere geeignete Mittel wäre z.B. die Vereinbarung einer Konventionalstrafe oder der Vorbehalt eines direkten Weisungsrechts denkbar.

Den verschiedenen Aspekten ist, wie bei der Beschaffung (vgl. Art. 18 Abs. 2), bereits im Zeitpunkt der Auftragserteilung Rechnung zu tragen (Abs. 2). So sind bei der Auftragserteilung insbesondere die Art der Nutzung der Daten, die Schutzmassnahmen und etwaige Unterordnungsverhältnisse klar festzulegen.

*Artikel 21; Betriebsaufnahme*

Absatz 1: Die Informatikdienste Glarus übernehmen die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen von Organisationen, die ihre Leistungen bisher beim kantonalen Informatikdienst oder der Glarus hoch3 AG beziehen, per 1. Januar 2017. Auf diesen Zeitpunkt hin endet auch der Vertrag zwischen der Glarus hoch3 AG und ihrem externen IT-Dienstleister. Sie übernimmt darüber hinaus auch die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten wie den Spitexvereinen. Hingegen soll Organisationen, die gemäss Artikel 3 neu verpflichtet sind, ihre Dienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus zu beziehen, eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis am

1. Januar 2022 gewährt werden. Damit soll eine geordnete und schrittweise Zusammenführung der einzelnen Organisationen ermöglicht werden.

**Absatz 2:** Der Kanton und die Gemeinden bringen die vorhandenen Informations- und Kommunikationsmittel sowie -infrastrukturen als Sacheinlage in die Informatikdienste Glarus ein. Sie werden dem Dotationskapital angerechnet (Art. 22 Abs. 2). Die Informations- und Kommunikationsmittel im Eigentum der Glarus hoch3 AG sollen diese entweder direkt mittels Sachübernahme oder indirekt über die Gemeinden (mittels Sachübernahme der Gemeinden und anschliessender Sacheinlage) ebenfalls den Informatikdiensten Glarus übertragen werden. Die entsprechenden Details sind ausserhalb dieses Gesetzes zu regeln.

Einer bilateralen Regelung bedarf es für die Organisationen, die nach dem 1. Januar 2017 zu den Informatikdiensten Glarus stossen (Abs. 1 Bst. b). Es muss mit den Informatikdiensten Glarus auf vertraglicher Basis geregelt werden, wie die vorhandenen IKT-Mittel und -infrastrukturen in die Informatikdienste Glarus eingebracht werden. Dies hat im Einzelfall mit Blick auf die Kompatibilität mit der bestehenden Systemlandschaft zu erfolgen. Sofern in der Übergangsfrist bei diesen Organisationen neue Investitionen anstehen, ist eine Absprache mit den Informatikdiensten Glarus anzustreben. Die am 1. Januar 2017 vorhandenen bzw. im Lauf des Jahres 2017 beschafften IKT-Mittel sind zudem gemäss der gesetzlichen Abschreibungsdauer von vier Jahren (Art. 4 Abs. 1 Bst. h Finanzhaushaltverordnung) spätestens per Ende 2020 ohnehin abgeschrieben.

**Absatz 3:** Die Informatikdienste Glarus übernehmen die bestehenden Anstellungsverhältnisse des kantonalen Informatikdienstes spätestens per 1. Januar 2017. Soweit es für die Vorbereitung der Betriebsaufnahme notwendig ist, können einzelne Arbeitsverhältnisse bereits früher übernommen werden (Art. 23 Abs. 2).

#### *Artikel 22; Festlegung des Dotationskapitals; Sacheinlage*

Die definitive Höhe des Dotationskapitals soll erst festgelegt werden, wenn die Sacheinlagen einheitlich gemäss den Vorschriften des HRM2 bewertet wurden. Die entsprechende Kompetenz soll daher im Rahmen der maximal 4 Millionen Franken gemäss Artikel 14 Absatz 1 dem Regierungsrat und den Gemeinderäten übertragen werden. Diese haben auch die Sacheinlagen in einem Vertrag zu regeln. Sie haben dabei zudem zu berücksichtigen, dass die Informatikdienste Glarus über genügend Liquidität verfügen, um die anfallenden Ausgaben finanzieren zu können. Die Eröffnungsbilanz ist (allenfalls rückwirkend) per 1. Januar 2017 zu erstellen.

#### *Artikel 23; Vorbereitung der Betriebsaufnahme*

Damit die Informatikdienste Glarus per 1. Januar 2017 die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG geordnet übernehmen können, sind gewisse Vorbereitungsarbeiten unerlässlich. Dazu gehören insbesondere die Anstellung eines Geschäftsleiters und des notwendigen Personals, die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen für 2017 mit den Leistungsbezügern und die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der Verwaltungskommission bereits vor der Betriebsaufnahme zu wählen und zu ermächtigen, die entsprechenden Vorbereitungshandlungen zu übernehmen. Der in dieser Übergangsphase anfallende Aufwand (Gründungskosten, v. a. bestehend aus Personal- und Sachaufwand) soll direkt von Kanton und Gemeinden im Verhältnis des Dotationskapitals, also vom Kanton zur Hälfte und von den Gemeinden zu je einem Sechstel, getragen werden. Allfällige Investitionen in dieser Zeit (z. B. Beschaffung von Büromöbeln) werden durch Kanton und Gemeinden vorfinanziert und sind über die Abschreibungen anschliessend zurückzuerstatten.

#### *Inkrafttreten*

Das neue Gesetz soll grundsätzlich mit der Betriebsaufnahme per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Bereits mit Beschluss der Landsgemeinde ist Artikel 23 in Kraft zu setzen, damit die notwendigen Vorbereitungsarbeiten unverzüglich anhand genommen werden können.

## **10. Beratung der Vorlage im Landrat**

### **10.1. Landrätliche Kommission**

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Roland Goethe, Glarus, befasste sich zweimal intensiv mit der Vorlage. Sie liess sich eingehend Geschichte, Werdegang und den Inhalt des Geschäfts erläutern.

#### *10.1.1. Eintreten*

Der Nutzen einer vertieften Zusammenarbeit im Informatikbereich war in der Kommission mit Blick auf die zahlreichen Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden wie auch auf die Kosten grundsätzlich unbestritten. Dennoch war umstritten, ob auf die Vorlage einzutreten sei. Dafür wurde eingebracht, dass die Vorlage als zeitkritisch einzustufen sei – es müsse bis 2017 auf kommunaler Ebene eine Lösung gefunden werden. Dagegen wurde eingewendet, dass die Umsetzung des Gesetzes unter starkem Zeitdruck zu keinen guten Lösungen führen werde.

Ebenso war umstritten, ob die Gründung einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt der richtige Weg sei, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Zwei Punkte wurden hauptsächlich kritisiert: Einerseits sei das Konstrukt mit vier Ebenen (operative und strategische Ebene sowie Aufsicht und Oberaufsicht) zu kompliziert. Andererseits wurde die Befürchtung geäußert, dass der Einfluss des Kantons und der Gemeinden auf die Informatik nicht mehr wie bisher gewährleistet sei. Damit entstünden neue Risiken, die der Kanton nicht auf sich nehmen solle. Als Alternative zu einer neuen Anstalt und damit zur Gesetzesvorlage wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinden ihre Informatikdienstleistungen direkt beim kantonalen Informatikdienst einkaufen sollten. Die Gemeinden könnten mit dem Kanton bilaterale Leistungsvereinbarungen abschliessen. Bei einer solchen Lösung sei weder ein neues Gesetz noch eine neue Organisation notwendig.

Allerdings hätten die Gemeinden bei bilateralen Leistungsvereinbarungen wesentlich geringere Mitsprachemöglichkeiten als bei einer gemeinsamen Anstalt. Zudem müssten die Gemeinden auf die bezogenen Dienstleistungen – anders als bei einer gemeinsamen Anstalt – Mehrwertsteuern bezahlen, was diese wesentlich verteuern würde. Die öffentlich-rechtliche Anstalt sei notwendig, damit die Gemeinden bei den Informatikdiensten Glarus als wichtige Mitträger Einfluss nehmen könnten.

Mehrheitlich wurde aber die Zusammenarbeit mittels Leistungsauftrag bevorzugt. Man solle keine neue grosse Struktur in Form einer eigenständigen Anstalt aufbauen. Die Kommission beantragte dem Landrat am Ende, auf die Vorlage nicht einzutreten.

### 10.1.2. Detailberatung

Nachdem der Landrat in der Eintretensdebatte seiner Kommission nicht folgte und Eintreten beschloss, liess sich die Kommission vorerst nochmals unter Beizug eines Gemeindevertreters, gleichzeitig Vizepräsident des Verwaltungsrates der Glarus hoch3 AG, über die Ausgangssituation und Alternativszenarien bei Ablehnung des Gesetzes orientieren. Der Regierungsrat wurde u. a. gefragt, weshalb er der Variante mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gegenüber der Variante mit Leistungsvereinbarungen oder der Gründung einer Aktiengesellschaft den Vorzug gegeben habe. Letztendlich gilt in allen Fällen, dass die Gemeinderäte der drei Gemeinden und der Regierungsrat gewillt sind, eine gemeinsame Lösung zu realisieren. Die Kommission stellte abschliessend noch einmal fest, dass der Kanton selber keinen unmittelbaren Handlungsbedarf hat. Er komme den Gemeinden, die sich im Informatikbereich organisatorisch in einer schwierigen Situation befänden, sehr entgegen. Die Vertiefung der operativen IT-Zusammenarbeit mache aber auch für den Kanton Sinn.

In der Detailberatung beschloss die Kommission Änderungsanträge zu folgenden Artikeln:

#### *Artikel 3; Auftrag*

In Absatz 1 wollte die Kommission nochmals verankern, dass die Informatikdienste Glarus die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zu Marktpreisen erbringen müssen. Damit soll Befürchtungen entgegengetreten werden, Kunden würden gezwungen, Dienstleistungen zu überbeurten Preisen einkaufen zu müssen.

Von der Kommissionsmehrheit abgelehnt wurde jedoch der Antrag, die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden (insbesondere Alters- und Pflegeheime) von der Pflicht zu befreien, Dienstleistungen bei den Informatikdiensten Glarus beziehen. Die Antragsteller begründeten ihr Anliegen damit, dass sich die Anstalten in der Vernehmlassung gegen diese Verpflichtung ausgesprochen hätten. Im Weiteren sei es rechtlich problematisch, eine öffentlich-rechtliche kommunale Anstalt unter kantonales Gesetz zu zwingen. Dem wurde entgegengehalten, dass nur mit einem Einbezug aller kantonalen und kommunalen Organisationen das schon zu Beginn der Gemeindestrukturereform definierte Ziel einer gemeinsamen Informatik erreicht werden könne. Die gewährte Übergangsfrist sei zudem genügend lang. Die Gemeinden als Eigentümerinnen der Alters- und Pflegeheime hätten sich überdies ausdrücklich für deren Einbezug ausgesprochen.

#### *Artikel 4; Aufgaben*

Eine von der Kommission beschlossene Ergänzung will ermöglichen, dass spezifische Fachanwendungen und Systeme, welche durch die Leistungsbezüger direkt betrieben werden, von der Verpflichtung zum gemeinsamen Betrieb in Ausnahmefällen ausgenommen werden können. Dies gilt insbesondere bei aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen autarken Netzen. Im Vordergrund stehen dabei die Kraftwerkleitsysteme der Technischen Betriebe oder das Polycom-Funknetz der Kantonspolizei. Die Kommission schlug folgende Ergänzung mit einem neuen Absatz 2 vor:

<sup>2</sup> *Ausgenommen ist der Betrieb von spezifischen Fachanwendungen und Systemen, der ausnahmsweise durch die Leistungsbezüger sichergestellt wird.*

Der bisherige Absatz 2 wurde dadurch neu zu Absatz 3.

#### *Artikel 5; Unternehmerische Autonomie*

Die Kommission beantragte, in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a die Formulierung «und im Kanton Glarus tätig sind» zu streichen. Die Unternehmung solle nicht unnötig in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt werden und gegebenenfalls auch ausserkantonale ihre Dienstleistungen anbieten können. Die grundlegende

Frage eines Mitglieds, ob dies rechtlich zulässig sei, wurde bejaht. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a lautet gemäss Kommissionsfassung:

- a. *Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern diese einen öffentlichen Zweck verfolgen;*

Weiter passte die Kommission Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b so an, dass für eine Beteiligung an anderen Leistungserbringern die Zustimmung des Landrates anstelle der für die Aufsicht zuständigen Kommission eingeholt werden muss. Gemeint ist eine allfällige finanzielle Beteiligung am Gesellschaftskapital des anderen Leistungserbringers. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

- b. *mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten oder sich mit Zustimmung des Landrates an ihnen finanziell beteiligen;*

#### *Artikel 8–13; Organisation*

Die Kommission beantragte dem Landrat, die Organisation bzw. die Artikel 8–11 grundlegend anzupassen. Die vierstufige sei auf eine dreistufige Organisation mit Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und Revisionsstelle zu reduzieren. Auf eine separate Aufsichtskommission sei zu verzichten. Die Artikel 8–11 seien entsprechend anzupassen. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht sei das vierstufige Konstrukt unsinnig und komplex. Die strategische Führungsebene solle neu politisch wie auch fachlich besetzt werden. In der Diskussion zeigte sich, dass es gute Gründe gebe für beide Formen, dennoch spreche einiges für die Zusammenführung der strategischen und der Aufsichtsebene. Die Verwaltungskommission gemäss Kommissionsfassung bestünde aus sieben Mitgliedern: Der Regierungsrat und die Gemeinderäte würden je ein Mitglied vorschlagen, die drei verbliebenen Sitze für Fachpersonen wären durch die Kantons- und Gemeindevertreter in gegenseitiger Absprache gemeinsam zu bestimmen. Die Aufgaben der Verwaltungskommission und der ursprünglichen Aufsichtskommission würden in Artikel 10 zusammengeführt. Artikel 11 würde die Oberaufsicht durch den Landrat regeln. Die Absätze 5 und 6 des ursprünglichen Artikels 9 würden hier zusammengefasst. Der Bericht der Revisionsstelle würde im Übrigen auch der landrätlichen Finanzaufsichtskommission vorgelegt.

Bezüglich Organisation werden durch die Kommission somit folgende Anpassungen vorgeschlagen:

#### **Art. 8**

##### *Organe*

<sup>1</sup> *Die Organe der Informatikdienste Glarus sind:*

- a. *Verwaltungskommission;*
- b. *Geschäftsleitung;*
- c. *Revisionsstelle.*

#### **Art. 9**

##### *Verwaltungskommission*

<sup>1</sup> *Die Verwaltungskommission besteht aus je einem Vertreter der kantonalen und kommunalen Exekutivbehörde sowie drei unabhängigen Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.*

<sup>2</sup> *Die drei unabhängigen Mitglieder haben über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmens- oder Verwaltungsführung, Finanzen oder Recht zu verfügen.*

<sup>3</sup> *Die Wahl der drei unabhängigen Mitglieder erfolgt durch die Mitglieder, die den Kanton und die Gemeinden vertreten.*

<sup>4</sup> *Die drei unabhängigen Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung).*

<sup>5</sup> *Die Leitung der Verwaltungskommission obliegt dem Vertreter des Regierungsrates.*

<sup>6</sup> *Die Gerichte und Anstalten, für welche die Informatikdienste Glarus nach Artikel 3 Dienstleistungen erbringen, können an den Sitzungen der Verwaltungskommission teilnehmen. Sie können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung weiterer Themen beantragen.*

#### **Art. 10**

##### *Aufgaben der Verwaltungskommission*

<sup>1</sup> *Die Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für:*

- a. *Beschlussfassung über die Strategie;*
- b. *Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements;*
- c. *Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;*
- d. *Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;*
- e. *Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung;*
- f. *Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;*
- g. *Genehmigung der Vereinbarungen mit den Leistungsbezügern;*
- h. *Vornahme der Risikobeurteilung;*

- i. *Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);*
  - j. *Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.*
- <sup>2</sup> *Im Übrigen fallen ihr alle Aufgaben und Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.*
- <sup>3</sup> *Bei Entscheiden zu Absatz 1 Buchstaben c, e, f und g erfolgt eine Stimmengewichtung gemäss dem Anteil am Dotationskapital.*

#### **Art. 11**

##### *Oberaufsicht*

<sup>1</sup> *Die parlamentarische Oberaufsicht obliegt dem Landrat.*

<sup>2</sup> *Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat bzw. den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und im Internet zu veröffentlichen.*

#### **Art. 13**

##### *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> *unverändert.*

<sup>2</sup> *Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erstattet der Verwaltungskommission und der landrätlichen Finanzaufsichtskommission Bericht.*

#### **Artikel 23; Vorbereitung der Betriebsaufnahme**

Damit die Verwaltungskommission möglichst frühzeitig ihre Arbeit aufnehmen kann, schlug die Kommission ein früheres Konstitutionsdatum vor:

<sup>1</sup> *Die Verwaltungskommission konstituiert sich bis spätestens am 30. Juni 2016.*

Die Kommission beantragte dem Landrat, der so geänderten Vorlage zuzustimmen.

## **10.2. Landrat**

### **10.2.1. Eintreten**

An der ersten Februarsitzung des Landrates wurde eine intensive Eintretensdebatte geführt. Der Kommissionspräsident rekapitulierte nochmals die Gründe für den Nichteintretensantrag der Kommission. Sofern der Landrat auf die Vorlage eintrete, beantragte er sofortige Rückweisung an seine Kommission für die Detailberatung.

Aus dem Landrat wurden aus den Fraktionen der FDP, BDP, CVP und Grünen sofort Anträge auf Eintreten gestellt. Die SVP und die SP unterstützten jedoch den Nichteintretensantrag der Kommission. Entlang der bereits in der Kommission verwendeten Argumentationslinien wurde über Eintreten gestritten. Für die Vorlage wurde ins Feld geführt, dass man jetzt die einmalige Chance habe, eine gemeinsame Informatik von Kanton und Gemeinden zu schaffen. Dies sei eine konsequente Fortführung der Gemeindestrukturereform. Damit könne das Ziel, gemeinsame Aufgaben gemeinsam und kostengünstig zu lösen, erreicht werden. Man könne eine IT aus einer Hand und einen starken Partner für Kanton, Gemeinden und ihre Betriebe schaffen. Auch könne man die Probleme mit dem Konstrukt Glarus hoch3 AG lösen. Durch den Zusammenschluss liessen sich vermehrt Synergieeffekte nutzen. Auch die Servicequalität und der Support würden verbessert sowie qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton geschaffen und behalten. Zudem werde mit dem vorgeschlagenen Organisationsmodell, die der Struktur einer AG im Privatrecht entspreche, die Mitsprache der Gemeinden sichergestellt. Dies sei bei einem Modell nur mit Leistungsvereinbarungen nicht der Fall. Es gebe bestens funktionierende Beispiele in anderen Kantonen mit gleicher oder ähnlicher Organisation. Es käme einem Scherbenhaufen hinterlassen würde.

Dagegen wurde vorwiegend von der SP und der SVP eingewendet, dass die effektiven Kostenfolgen nicht klar und auch in den Beratungen nicht geklärt worden seien. Die bisherigen Lösungen funktionierten und es brauche keine neue, komplizierte Organisation mit vier Ebenen. Es seien auch einfachere Lösungen mit Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton möglich, um die gleichen Ziele zu erreichen. Diese Lösungen seien näher bei der Politik und es sei kein weiterer Schwund des Einflusses des Landrates bzw. der Gemeindeversammlungen zugunsten der Exekutive damit verbunden. Auch sei die politische Kontrolle durch die zuständigen Organe in Kanton und Gemeinden ohne die neue Anstalt besser gewährleistet. Zudem habe man anderweitige Auslagerungen weder geprüft noch in Erwägung gezogen. So gebe es z. B. in St. Gallen eine grosse Firma, welche die gleichen Dienstleistungen schon seit Jahren erfolgreich anbiete. Zudem wurde einmal mehr der Zeitdruck kritisiert, unter welchem die Vorlage erarbeitet und beraten werden musste.

Der regierungsrätliche Sprecher betonte, dass es berechtigt sei, die Entpolitisierung der Informatik in der Diskussion zu thematisieren. Eine funktionierende Informatik sei für den Kanton – und auch für die Gemeinden – schliesslich von existenzieller Bedeutung. Das Ziel der Vorlage sei aber nie die Entpolitisierung des Informatikbereichs gewesen. Für den Regierungsrat sei eine Lösung wie die vorgeschlagene nur unter gewissen Voraussetzungen denkbar. Dazu gehöre, dass diese in etwa gleich teuer ist wie bisher, aber auch, dass eine demokratische Kontrolle gewährleistet ist. Die neue Organisation solle möglichst nahe beim Kanton sein, bei

gleichzeitiger Mitwirkung der Gemeinden. Dies sei nur im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich. Die Oberaufsicht liege bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin beim Landrat. Die Revision werde durch die kantonale Finanzkontrolle durchgeführt. Wie teuer die neue Organisation am Ende zu stehen komme, könne noch nicht genau gesagt werden. Denn niemand wisse, wie viele Leistungen bei der neuen Organisation eingekauft werden. Der Landrat könne dies via Budget steuern. Dasselbe gelte für die Gemeinden. Diese würden eine Leistungsvereinbarung mit den Informatikdiensten Glarus aushandeln. Das Budget dafür komme auch vor die Gemeindeversammlung. Die Ausgaben für die IT-Dienstleistungen seien folglich demokratisch legitimiert. Einer solchen Lösung sei gegenüber der Vergabe an einen ausserkantonalen Dienstleister – wie aus dem Landrat vorgeschlagen – der Vorzug zu geben. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der immer wieder aus dem Landratsplenium geäusserten Forderung, man solle den Arbeitsplätzen im Kanton Sorge tragen. Würden die Glarner Gemeinden bei einer St. Galler Unternehmung Leistungen einkaufen, wären auch die Arbeitsplätze im Kanton St. Gallen. Bei der vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Anstalt befänden sich die Arbeitsplätze hingegen im Rathaus oder allenfalls in einer Liegenschaft des Kantons. Der Kanton sei gegenüber einer Zusammenarbeit mit den Gemeinden immer offen gewesen. Die Gemeinden und der Kanton hätten sich nun auf einen gemeinsamen Weg geeinigt. Es gelte nun, die politische Diskussion zu führen.

Nach der Klärung von Ausstandsfragen und des weiteren Vorgehens beschloss der Landrat mit 30 zu 20 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Nach einer nochmaligen Diskussion betreffend Vorgehen beschloss der Landrat Rückweisung an die Kommission Finanzen und Steuern, um die Detailberatung zu führen. Anschliessend sei das Gesetz in zwei Lesungen zu beraten.

### *10.2.2. Detailberatung*

Einleitend erläuterte der Kommissionspräsident nochmals die Änderungsanträge der vorberatenden Kommission (s. Ziff. 10.1.2). In der Folge ergab sich eine animierte Diskussion zu verschiedenen Bestimmungen:

#### *Artikel 2; Rechtsform, Name, Sitz*

Es wurde der Antrag eingebracht, dass jeder Träger jeweils selber über Ein- und Austritt entscheiden könne. Damit werde die Autonomie der Gemeinwesen gewährleistet. Die Landratsmehrheit lehnte dies ab und folgte dem Regierungsrat. Nur wenn alle öffentlichen Organisationen mitmachten, liesse sich das Ziel der neuen Organisation, gleiche Prozesse einheitlich und kostengünstig zu lösen, erreichen. Wenn dies im Belieben jeder Organisation sei, sei dies nicht möglich. Zudem sei ein solches Vorgehen nach einem Entscheid der Landsgemeinde – wie bei der Gemeindestrukturreform – genügend legitimiert. Der Landrat lehnte die beantragte Änderung in der Folge ab.

#### *Artikel 3; Auftrag*

Der Landrat diskutierte vorerst, ob die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung «zu Marktpreisen» in Absatz 1 aufgenommen werden soll. Mit dem Verweis, dass dies im nachfolgenden Artikel 15 Absatz 2 bereits vorgeschrieben sei, verzichtete der Landrat auf die Wiederholung.

Umstritten war weiter, ob kantons- oder gemeindeeigene Anstalten wie etwa die Alters- und Pflegeheime gezwungen werden sollen, die Informatikdienstleistungen bei der neuen Anstalt zu beziehen. Zwei Landräte beantragten die Streichung der jeweiligen Passagen betreffend kantonale und kommunale öffentlich-rechtlichen Anstalten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e). Wenn der Preis stimme, seien diese Anstalten freiwillig dabei – wenn nicht, solle kein Zwang ausgeübt werden. Dagegen wurde mit den Synergieeffekten argumentiert. Wenn schon eine gemeinsame Informatiklösung geschaffen werde, sei es sinnvoll, wenn alle dabei seien. Die Ratsmehrheit folgte dem regierungsrätlichen Vorschlag.

#### *Artikel 4; Aufgaben*

Der Landrat stimmte der Ergänzung gemäss Vorschlag der Kommission zu, wonach der Betrieb von spezifischen Fachanwendungen und Systemen, der ausnahmsweise durch die Leistungsbezüger sichergestellt wird, vom Aufgabenbereich der neuen Gesellschaft ausgenommen ist. Er ergänzte dies noch dahingehend, dass nicht nur der Betrieb, sondern auch die Beschaffung solcher Fachanwendungen davon ausgenommen sei.

#### *Artikel 5; Unternehmerische Autonomie*

Der Landrat folgte nach kurzer Diskussion seiner Kommission und strich die Beschränkung des Tätigkeitsgebietes auf den Kanton Glarus aus der Vorlage (Art. 5 Abs. 2 Bst. a). Auch dem Vorschlag, in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b die Zustimmung des Landrates zu einer finanziellen Beteiligung an anderen Leistungserbringern vorzusehen, stimmte er zu.

#### *Artikel 8–11; Organisation*

Die intensivste Diskussion ergab sich bei der Organisation (s. Ziff. 10.1.2). Hier folgte der Landrat dem Regierungsrat und nicht seiner Kommission. Der Landrat will wie die Regierung der Anstalt eine vierstufige Struktur mit getrennter Aufsichts- und Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und Revisionsstelle geben. Die

Kommission hatte vorgeschlagen, die Aufsichts- und die Verwaltungskommission zu einer einzigen zusammenzulegen, um die Strukturen zu vereinfachen. Für die Kommissionsvariante wurde ins Feld geführt, dass die Informatikdienste Verwaltungsaufgaben erfüllen würden. Dafür brauche es nicht die Strukturen einer Aktiengesellschaft. Es sei falsch, für eine Verwaltungsdienstleistung eine strategische Führung vorzusehen.

Dagegen wurde eingewendet, es habe sich bewährt, die politische Leitung durch die Aufsichtskommission von der strategischen durch die Verwaltungskommission zu trennen. Was die vorberatende Kommission vorschlage, sei ein Filzkonstrukt. Die Einrichtung einer Aufsichtskommission dränge sich hier – im Gegensatz etwa zur Glarnersach und zu den Sozialversicherungen Glarus – auf, da mit dem Kanton und den Gemeinden mehrere Eigentümer beteiligt seien. Der Landrat folgte dem Regierungsrat mit 30 zu 24 Stimmen.

#### *Artikel 13; Revisionsstelle*

Der Landrat folgte stillschweigend der vorberatenden Kommission, welche in Artikel 13 Absatz 2 beantragte, die Prüfungsberichte nicht nur Aufsichts- und der Verwaltungskommission zu unterbreiten, sondern auch der landrätlichen Finanzaufsichtskommission.

#### *Artikel 16; Anstellungsverhältnisse*

Ein Votant forderte, die Angestellten der Informatikdienste sollten – mit Ausnahme der Geschäftsleitung – nicht öffentlich-rechtlich wie die anderen Angestellten der öffentlichen Hand, sondern nach Privatrecht angestellt werden. Dies hätte insbesondere Auswirkungen auf den Kündigungsschutz. Ein weiterer Votant wollte gar das gesamte Personal dem Privatrecht unterstellen. Dies führe zu mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen. Die Mehrheit blieb bei der Fassung von Regierungsrat und Kommission. Mit einer solchen Regelung würde man zweierlei Recht für die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons schaffen. Bei diesen seien die meisten auch öffentlich-rechtlich angestellt. Zudem habe man auch bei der öffentlich-rechtlichen Anstellung genügend Möglichkeiten, flexibel zu agieren, so z. B. mit befristeten Anstellungen. Auf dem umkämpften Stellenmarkt für Informatiker sei diese Form zudem ein gutes Argument.

#### *Schlussabstimmung*

Bei der Schlussabstimmung blieben die politischen Pole SVP und SP bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Informatikgesetz bzw. der neuen Anstalt. Diese sei überflüssig, die Gemeinden könnten ihre Leistungen auch direkt beim Kanton einkaufen. Und über die Kosten, welche auf die öffentliche Hand zukämen, herrsche keine Klarheit. Die Ratsmehrheit mit allen übrigen Parteien plädierte jedoch für Zustimmung zum neuen Informatikgesetz. Man dürfe das Ziel einer gemeinsamen Informatik nicht aus den Augen verlieren und diese einmalige Chance nicht verpassen. Die neuen Informatikdienste Glarus sollen beim Kanton die bisherige Verwaltungsabteilung und bei den Gemeinden die Glarus hoch3 AG ablösen.

Mit den etwa gleichen Stimmenverhältnissen wie bei der Eintretensdebatte beantragt der Landrat der Landsgemeinde mehrheitlich, dem neuen Informatikgesetz zuzustimmen.

## **11. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzentwurf zuzustimmen:*

### **Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Informatikgesetz, InfG)**

(Vom .....

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung,

*erlässt:*

**I.**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**      *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Informatikdienste Glarus.

**Art. 2** *Rechtsform, Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung Informatikdienste Glarus besteht eine gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd getragene selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

**Art. 3** *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen für:

- a. die kantonale Verwaltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes;
- b. die Gerichte gemäss Gerichtsorganisationsgesetz;
- c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten mit Ausnahme der Sozialversicherungen Glarus;
- d. die Gemeinden;
- e. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Anstalten.

**Art. 4** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Evaluation und Definition der übergeordneten Informations- und Kommunikationstechnologiearchitektur, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- b. Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;
- c. Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;
- d. Betrieb der Basisinfrastruktur;
- e. Betrieb von Fachanwendungen gemäss den Anforderungen der Leistungsbezüger;
- f. Gewährleistung der Daten- und Betriebssicherheit;
- g. Leitung oder Unterstützung von Projekten;
- h. Beratung für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die Beschaffung und der Betrieb von spezifischen Fachanwendungen und Systemen, der ausnahmsweise durch die Leistungsbezüger sichergestellt wird.

<sup>3</sup> Den Informatikdiensten Glarus können weitere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 5** *Unternehmerische Autonomie*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit autonom, soweit dies mit diesem Gesetz und den Eigenerzielen vereinbar ist.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere:

- a. Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern diese einen öffentlichen Zweck verfolgen;
- b. mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten oder sich mit Zustimmung des Landrates an ihnen finanziell beteiligen;
- c. Aufgaben an Dritte übertragen.

**Art. 6** *Haftung*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.

**2. Organisation****Art. 7** *Organisation, Betriebsführung und Rechnungslegung*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

**Art. 8** *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der Informatikdienste Glarus sind:

- a. Aufsichtskommission;
- b. Verwaltungskommission;

- c. Geschäftsleitung;
- d. Revisionsstelle.

#### **Art. 9 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte üben die Aufsicht über die Informatikdienste Glarus aus. Sie bilden dazu eine gemeinsame Aufsichtskommission mit je einem Vertreter. Ihre Leitung obliegt dem Vertreter des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums;
- b. Festlegung der Eignerziele;
- c. Genehmigung des Geschäftsberichts;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- f. Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- g. Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Die Stimmengewichtung in der Aufsichtskommission entspricht dem Anteil am Dotationskapital.

<sup>4</sup> Die Gerichte und die Anstalten, für welche die Informatikdienste Glarus nach Artikel 3 Dienstleistungen erbringen, können an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen. Sie können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung weiterer Themen beantragen.

<sup>5</sup> Die parlamentarische Oberaufsicht obliegt dem Landrat.

<sup>6</sup> Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat bzw. den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und im Internet zu veröffentlichen.

#### **Art. 10 Verwaltungskommission: a. Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Verwaltungskommission hat über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmens- oder Verwaltungsführung, Finanzen oder Recht zu verfügen.

<sup>3</sup> Der Verwandtenschluss richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

#### **Art. 11 Verwaltungskommission: b. Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Strategie;
- b. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements;
- c. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;
- d. Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e. Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung;
- f. Genehmigung der Vereinbarungen mit den Leistungsbezügern;
- g. Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- h. Vornahme der Risikobeurteilung;
- i. Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);
- j. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Ihr fallen alle Aufgaben und Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 12 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Informatikdienste Glarus und deren Vertretung gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Sie ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton, Gemeinden und der weiteren Kunden.

#### **Art. 13 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revision wird durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen

Anforderungen entsprechen und erstattet der Verwaltungskommission, der Aufsichtskommission und der landrätlichen Finanzaufsichtskommission Bericht.

### 3. Finanzierung

#### Art. 14 *Dotationskapital*

<sup>1</sup> Das Dotationskapital beträgt maximal 4 000 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich am Dotationskapital zur Hälfte, die Gemeinden je zu einem Sechstel.

<sup>3</sup> Das Dotationskapital ist gemäss den Vorgaben für Spezialfinanzierungen zu verzinsen.

<sup>4</sup> Es können Reserven im Umfang von maximal 20 Prozent des Dotationskapitals gebildet werden.

#### Art. 15 *Leistungsvereinbarung und Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus schliessen mit den Leistungsbezügern über die zu erbringenden Aufgaben jährlich im Voraus eine Vereinbarung mit einer verbindlichen Entschädigung ab.

<sup>2</sup> Sie erbringen ihre Aufgaben selbsttragend. Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen.

<sup>3</sup> Kommt zwischen den Informatikdiensten Glarus und einem Leistungsbezüger gemäss Artikel 3 keine Einigung über die Leistungsvereinbarung zustande, erlässt die Verwaltungskommission eine anfechtbare Verfügung.

### 4. Personal

#### Art. 16 *Arbeitsverhältnisse*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal an.

<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

#### Art. 17 *Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Haftung der Mitglieder der Organe sowie des Personals der Informatikdienste Glarus richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

### 5. Datenschutz, Daten- und Betriebssicherheit

#### Art. 18 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus stellen durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die massgebenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und die Daten- und Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationsmitteln tragen sie den Aspekten des Datenschutzes, der Daten- und Betriebssicherheit Rechnung.

#### Art. 19 *Zugriffs- und Bearbeitungsrechte*

<sup>1</sup> Als Betreiber der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und von Fachanwendungen stehen den Informatikdiensten Glarus die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf Sach- und Personendaten zu.

<sup>2</sup> Die für die Bearbeitung von Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerten Personendaten verantwortlichen öffentlichen Organe dürfen diese den Informatikdiensten Glarus bekannt geben, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

#### Art. 20 *Auslagerung*

<sup>1</sup> Lagern die Informatikdienste Glarus die Erfüllung einzelner Aufgaben aus (Art. 5 Abs. 2 Bst. c), so haben sie durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicher zu stellen, dass:

- a. die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmende Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt;
- b. der Auftragnehmende mindestens dieselben Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit einhält, wie sie für die Informatikdienste Glarus gelten.

<sup>2</sup> Den Aspekten des Datenschutzes, der Daten- und Betriebssicherheit ist bereits bei der Auswahl des Auftragnehmenden Rechnung zu tragen.

## 6. Übergangsbestimmungen

### Art. 21 *Betriebsaufnahme*

<sup>1</sup> Die Informatikdienste Glarus übernehmen die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

- a. von Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Leistungen nach diesem Gesetz beim Informatikdienst der kantonalen Verwaltung oder bei der Glarus hoch3 AG beziehen, per 1. Januar 2017;
- b. von allen anderen Organisationen gemäss Artikel 3 spätestens ab dem 1. Januar 2022.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden bringen die vorhandenen Informations- und Kommunikationsmittel sowie -infrastrukturen in die Informatikdienste Glarus ein.

<sup>3</sup> Die Informatikdienste Glarus übernehmen die bestehenden Arbeitsverhältnisse des Kantons mit den Angestellten des Informatikdienstes der Verwaltung unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 per 1. Januar 2017.

### Art. 22 *Festlegung des Dotationskapitals; Sacheinlage*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte legen die Höhe des Dotationskapitals per 1. Januar 2017 im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 abschliessend fest.

<sup>2</sup> Die von Kanton und Gemeinden eingebrachten Informations- und Kommunikationsmittel werden als Sacheinlage dem Dotationskapital angerechnet. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte regeln die Details in einem Sacheinlagevertrag.

### Art. 23 *Vorbereitung der Betriebsaufnahme*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte bzw. je ein Vertreter wählen die erstmaligen Mitglieder der Verwaltungskommission und bezeichnen ein Präsidium bis spätestens am 31. August 2016.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann die Informatikdienste Glarus rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die Informatikdienste Glarus am 1. Januar 2017 ihren Betrieb aufnehmen können.

<sup>3</sup> Der bis zum 31. Dezember 2016 anfallende Aufwand gemäss diesem Artikel wird von Kanton und Gemeinden im Verhältnis des Dotationskapitals finanziert.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Artikel 23 dieses Gesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, die übrigen Artikel am 1. Januar 2017.